

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelfufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Sind Tarifverträge im Bergbau möglich? I.	33	Hygiene und Arbeiterschutz. Der Achtstundentag im Seemannsberufe?	41
Gesetzgebung und Verwaltung. Gelegentliche Beschränkung der gewerblichen Arbeit der Frauen und Kinder in Australien. — Von der Eisenbahnbureaufratie in Preußen	36	Polizei, Justiz. Die neuesten Angriffe auf das englische Gewerkschaftsrecht	44
Wirtschaftliche Rundschau	38	Audere Organisationen. Aus der Privatangeestelltenbewegung. — Ein neuer christlicher Eisenbahnerverband. — Die Vereinigung der polnischen Berufsverbände	45
Statistik und Volkswirtschaft. Die Flaschenmaschine	39		
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	40		

Sind Tarifverträge im Bergbau möglich?

Im Bergbau herrscht, wie auf keinem anderen Gebiet, das moderne Großkapital unumchränkt. Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ist daher lediglich eine Machtfrage. Selbst die schönsten Arbeiterschutzgesetze würden, wie die Verhältnisse liegen, in der Praxis wirkungslos bleiben, wenn ihnen nicht durch eine starke, einseitliche Organisation der Arbeiter Geltung verschafft werden könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die Frage der tariflichen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bergbau zu betrachten. Vorbedingung ist vor allen Dingen eine starke, einseitliche Organisation der Arbeiter, die eventuell in der Lage ist, sich die nötige Anerkennung, wenn nicht anders möglich, zu erzwingen. Ueber diese Tatsachen können alle Harmonisiereden und die sogenannten Wohlfahrts- einrichtungen nicht hinweghelfen. Unter der Maske des Wohltuns verbirgt sich immer nur die Profit- sucht der Grubenherren. Daher kommt es auch, daß die jahrzehntelangen Bestrebungen der Bergarbeiter nach besserem Vergarbeiterchutz und Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bisher so ergebnislos geblieben sind.

Dieser Zustand birgt aber die stete Gefahr großer Massenstreiks der Bergarbeiter in sich. Auch die bisherigen Streiks, besonders die großen Streiks von 1889 und 1905, haben ihre Ursachen in der rücksichtslosen Verachtung der Vergarbeiterrechte durch die Grubenherren. Ein großer Vergarbeiterstreik ist aber für unser gesamtes Wirtschaftsleben von den unheilvollsten Folgen und jeder Volksfreund wird daher nach Mitteln suchen, um solche Streiks zu verhindern.

Eines der wirksamsten Mittel, den wirtschaftlichen Frieden wenigstens für eine gewisse Zeitdauer zu sichern, ist unzweifelhaft die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Noch haben die Bergarbeiter zu dieser Frage keine Stellung genommen, und schon erheben sich Stimmen aus dem Unternehmerlager, welche die Möglichkeit der Tarifver-

träge für den Bergbau bestreiten. Als Verfechter dieser Anschauung lernen wir u. a. besonders die Herren Bergassessoren Hilgenstod-Dahlhausen (Ruhr) und Dr. jur. und phil. Herbig-Saarbrücken kennen. Uns interessieren besonders die Artikel Hilgenstods in der Berg- und Hüttenmännischen Zeitschrift „Glückauf“ Nr. 49, 50, 51 und 52 (1907), weil sich Herbig in seinen Artikeln in Nr. 39, 40, 41 und 42 (1908) derselben Zeitschrift, soweit die technische Seite in Frage kommt, im wesentlichen darauf stützt. Nach Hilgenstod sollen Tarifverträge nach englischem Muster im deutschen Bergbau unmöglich sein und zwar aus sozialen und technischen Gründen. Aus sozialen Gründen, weil die deutschen Bergarbeiter politisch zu unreif und die bestehenden Organisationen zu schwach und in sich zerrissen seien. Auch ständen die vorhandenen Organisationen und besonders auch die Siebenerkommission unter dem Einfluß der verschiedenen politischen Parteien. Durch die Einführung von Tarifverträgen würden den Organisationen tausende neuer Mitglieder zugeführt und dadurch der Einfluß der dahinterstehenden politischen Parteien gestärkt, von denen „einige“ als national und staatsertaltend nicht bezeichnet werden könnten. Die bestehenden Organisationen könnten auch keine Garantie bieten, daß etwa abgeschlossene Tarifverträge von den Mitgliedern eingehalten würden, weil diese den Führern nicht folgten. Besonders beim Vergarbeiterstreik 1905 habe sich gezeigt, daß die Führer die Masse nicht hinter sich hätten. Auch der Einfluß des Gewerksvereins auf die Arbeiter sei nicht groß, denn seiner Parole, sich an den Arbeiteraus- schußwahlen 1905 zu beteiligen, seien kaum 11 Proz. der Arbeiter gefolgt. Sogar, daß die Anappschäftsältesten bei Beratung des letzten Anappschäftsstatuts sich nicht ohne weiteres den Unternehmern unterworfen haben, wird, so komisch es auch klingen mag, von Hilgenstod als Beweis für die Verhandlungs- unfähigkeit der Bergarbeiter ins Feld geführt. Er schreibt wörtlich:

„In jüngster Zeit hat auch das Verhalten des Ausschusses der Anappschäftsältesten, der zum

größten Teil aus Mitgliedern der Verbände besteht, bei der Beratung des neuen Knappschaftsstatuts gezeigt, wie wenig die Vertretung unserer Bergarbeiter noch zu Verhandlungen geeignet ist. Die Werksbesitzer hatten sich auf eingehende Unterhandlungen mit den Arbeitervertretern eingelassen, aber nicht zufrieden mit dem, was ihnen die Unternehmer in „anerkenntniswerten“ Entgegenkommen boten, haben die Aeltesten einen für sie vorteilhaften Entwurf abgelehnt, obwohl ihnen von den Vertretern der Regierung wiederholt klargelegt war, daß das von der Aufsichtsbehörde zu oktroyierende Knappschaftsstatut für die Arbeiter weit ungünstiger würde.“

Die Ausführungen Hilgenstods über die Haltung der Knappschaftsältesten zeugen von so wenig Sachkenntnis und schlagen derart allen Tatsachen ins Gesicht, daß es überflüssig ist, darauf einzugehen. Darin aber stimmen wir mit ihm überein, daß ein Tarifvertrag, wenn er Wert und Bedeutung haben soll, zwischen den Organisationen der Arbeiter und Unternehmer abgeschlossen werden muß. Daß sich aber der deutsche Arbeiter, infolge seiner politischen Unreife und sonstigen Charaktereigenschaften dazu nicht eignen soll, muß bestritten werden. Allerdings gibt es auch im Bergbau wenig zuverlässige Elemente — bei den Unternehmern gibt's deren auch nicht wenig — aber, daß diese seinen Einfluß auszuüben vermögen, hat gerade der Streik von 1905, auf den sich Hilgenstod beruft, bewiesen. Die Bergarbeiter haben eine geradezu staunenswerte Disziplin gezeigt, die von aller Welt bewundert und sogar vom Regierungstische aus anerkannt werden mußte. So sagte der Staatssekretär Graf Bojadowitsch in einer Reichstagsitzung Anfang Februar 1905 u. a.:

„Ruhe und Gesehmähigkeit sind dort (Ruhrgebiet) nicht gestört worden, das verdient durchaus anerkannt zu werden. Aus dem Munde des Handelsministers habe ich gehört, daß die Berichte über die Ausschreitungen entweder völlig aus der Luft gegriffen sind, oder aber, daß sie ganz besonders übertrieben sind, daß es sich dabei um ganz gewöhnliche Vorgänge handelt, wie sie beim Ansammeln so großer Arbeitermassen unvermeidlich sind, wie sie tagtäglich passieren.“

Auch die „Dortmunder Zeitung“, ein national-liberales Unternehmerorgan, welches stets vor Unruhen graulich machte und nach mehr Gendarmen und Polizisten rief, war genötigt zu schreiben:

„Der Zustand der Bergarbeiter verläuft hier in der denkbar ruhigsten Weise. Auch in den größten Belegschaftsversammlungen herrscht eine Ruhe und Wohlständigkeit, die im Vergleich zu früheren ähnlichen Ausstandsbewegungen geradezu Bewunderung und darum in den gesamten Gesellschaftskreisen nur Achtung und ungeteilte Anerkennung findet. Auch die stattgefundenen Lohnauszahlungen wickelten sich unerwartet glatt ab. Es ist daher erklärlich, daß mit dieser wachsenden Sympathie bei der Bürgerschaft auch die veranstalteten Sammlungen von Unterstützungsgeldern anfangen, reichlicher zu fließen. . . . Geradezu auffällig wirkte die Ruhe und Gemüthlichkeit aller Streikenden. Nicht der geringste Mißton wurde laut, höchstens erlaubte man sich den Zehern, die paar Arbeitswilligen im Vorbeigehen zu photographieren. Nachdem dann letzten Freitag im Lokal des Wirts Sommer eine größere Belegschaftsversammlung stattgefunden, die mit Anstand, Ruhe und Frieden schloß, unterließ bereits am folgenden Tage jegliche Ansammlung von Streikenden auf Bequemwegen zur Zeit der Ausfahrt und es blieben die Arbeitswilligen gänzlich unbebelegt. Durch solches Verhalten haben sich unsere Arbeiter das Vertrauen und die Sympathie aller Bürger ohne Ausnahme gesichert. Die Wirtshäuser werden weniger besucht. Eine solche Ruhe und Stille, eine größere Sicherheit in den Straßen hat hier zuvor selbst in den besten Zeiten nicht geherrscht.“

Ein anderes nationalliberales Blatt, das „Leipziger Tageblatt“, sonst sehr gewerkschaftsfeindlich, schrieb:

„Es kennzeichnet den ungeheuren Unterschied zwischen russischer und deutscher Kultur, wenn wir einen Blick auf den Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrgebiet werfen. Neuerlich mußte dieser Ausstand mit seinen 200 000 Arbeitern noch viel bedenklicher erscheinen als der Streik der Petersburger Industriearbeiter. Aber hier zeigt sich der Segen unserer sozialen Gesetzgebung, hier zeigt sich ebenso der von den Autokraten immer wieder geleugnete und doch nicht zu bestreitende Segen der Arbeiterorganisation. Es ist viel erzieherische Arbeit, viel Disziplin und schließlich auch viel Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache nötig, um die Zweihunderttausende der streikenden Arbeiter zu einer solchen Ruhe zu bewegen, wie sie tatsächlich bisher im Streikgebiet geherrscht hat.“

Das sind gewiß unverdächtige und glänzende Zeugnisse für das Verantwortlichkeitsgefühl, die Disziplin, Ruhe und Besonnenheit der Bergarbeiter, und wenn Hilgenstod schreibt, mit ihnen ließe sich kein Tarifvertrag abschließen, weil ihnen die dazu nötigen Eigenschaften fehlten, kann man nur sagen: Herr Hilgenstod macht sich hier ein Urteil über Dinge, von denen er nichts versteht.

Wenn wirklich unzuverlässige Elemente im Ruhrgebiet vorhanden sind, sind sie von den Unternehmern resp. ihren Werbeagenten aus aller Herren Länder unter vielfach glänzenden Versprechungen herangeholt worden, den organisierten Arbeitern aber fällt die schwierige und sehr undankbare Aufgabe zu, dieselben zur Organisation und damit zu einer höheren Lebensaufgabe zu erziehen. Für diese so selbstlose Tätigkeit, sollten die Unternehmer den Arbeitern dankbar sein, aber soweit reicht deren Verständnis nicht. Im Gegenteil wird man schließlich noch einige Zehntausend Kulis heranziehen und dann sagen: Die Einführung der Tarifverträge im Bergbau ist unmöglich, weil die Kulis die dazu nötigen Eigenschaften nicht besitzen. So sollen die Arbeiter büßen für die Handlungsweise der Grubenherren.

Nicht viel besser wie die Arbeiter werden natürlich auch ihre Führer von Hilgenstod behandelt. Er lobt die Eigenschaften der englischen Arbeiterführer, die sachlich wohl unterrichtet und politisch geschult seien, nur das Wohl ihrer Organisationen im Auge hätten und nicht allen möglichen politischen und konfessionellen Einflüssen unterliegen, wohingegen die Führer der deutschen Arbeiter politisch und konfessionell interessiert seien.

Wir wollen nicht unterfragen, wieweit dieses Urteil auf die Führer der „Christlichen“ und auf „nationaler“ Grundlage stehenden Organisationen zutrifft, wissen auch nicht, welche „Duellstudien“ Hilgenstod da gemacht hat. Soweit die Führer der freien Gewerkschaften jedoch in Frage kommen, ist dieses Urteil völlig verfehlt. Wir wollen zum Beweis einen Mann anführen, der als Freund der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ganz besonders einen Namen hat und der sich über die Schlichtungskommissionen der Arbeiter und Arbeitgeber bei Arbeitsstreitigkeiten ausspricht, nämlich den früheren Staatsminister Dr. v. Berlepsch, Vorsitzender der Gesellschaft für soziale Reform. Dieser legt in der „Sozialen Praxis“ seine Eindrücke nieder, die er als unparteiischer Leiter einer Schlichtungskommission von Unternehmern und Arbeitern gewonnen hat. Im Frühjahr 1908 drohte im Holzgewerbe ein schwerer Konflikt. Unter dem Vorsitz von Berlepsch, den beide Seiten anriefen, gelang es, einen neuen Tarif zu schaffen. Der frühere Staatsminister schreibt über die Beratungen:

„Ueberhaupt zeugte die Art, in der die Verhandlungen geführt wurden, wenn sich auch der Ton in der Hitze des Ge-

seits mitunter steigerte, wenn auch hin und wieder einige Vorwürfe erhoben wurden, die hätten unterbleiben können, ohne die Sachlichkeit und Vollständigkeit der Verhandlungen zu beeinträchtigen, ganz unzweifelhaft davon, in wie hohem Grade schon die Gewohnheit der Unternehmer und der Arbeiter, sich an einem Tische zusammenzufinden und bestehende Differenzen zu besprechen, im Holzgewerbe zur Chance für den Erfolg von Verhandlungen zum Abschluß von Tarifverträgen geworden ist. Bei beiden Parteien steht die Ueberzeugung fest, daß alles geschehen muß, was möglich ist, um bestehende Differenzen in Frieden auszugleichen, um Streiks und Ausperrungen zu vermeiden.

Und nachdem er festgestellt, daß die bisherigen Erfolge in der Tarifpolitik des Holzgewerbes „der geduldigen, unermüdbaren, aufreibenden Tätigkeit der Zentralvorstände“ der freien Gewerkschaften zu danken sind, faßt Verlepich sein Urteil in folgenden Worten zusammen:

„Ich bin von Leipzig mit der größten Hochachtung vor den Männern geschieden, die sich jahraus, jahrein dieser Tätigkeit hingeben, und es ist mir nicht zweifelhaft, daß sie auch um das vielfache geeigneter sind, Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen im Holzgewerbe, die den tatsächlichen Verhältnissen und der Mäßigkeit entsprechen und für beide Teile vorteilhafter sind, herbeizuführen, als irgendein Schiedsrichter, weil sie eben die erfahrensten Sachverständigen sind. Der Schiedspruch ist stets nur ein mangelhaftes, wenn auch nicht immer zu vermeidendes Auskunftsmitel. Er wird in dem Maße überflüssig werden, als die Einsicht bei den Beteiligten wächst, daß die Wahrnehmung des eigenen Interesses eine notwendige Grenze in der Achtung vor dem Interesse des Gegners, der in Wahrheit sein Gegner, sondern ein Berufsgenosse ist, finden muß, daß das eigene geschäftliche Interesse auf den Abschluß von Tarifverträgen hindrängt, in dem Maße endlich, in dem die gewählten Führer der Organisation von dem weitestgehenden Vertrauen ihrer Wähler getragen werden“.

Diese Urteile mögen für diesmal genügen. Nach unserer Kenntnis der Verhältnisse hat Silgenstod die Führer der Bergarbeiter nie kennen gelernt, hat den Verhandlungen der Bergarbeiter und ihrer Führer nie beigewohnt, kennt also die ganzen Verhältnisse höchstensfalls vom Hörensagen und es berührt sein Urteil daher sehr eigenartig. Ebenso eigenartig berührt die Art und Weise, wie er die englischen Arbeiter gegenüber den deutschen Arbeitern herauslobt. Die deutschen Bergarbeiter seien, so sagt Silgenstod unter anderem, noch nicht sozial herangereift, ihnen mangle die individuelle Unabhängigkeitsinn sowie der hohe Grad von Achtung für die Individualität, wie er bei den Engländern ausgeprägt sei. Dem Engländer sei ein starker Sinn für Ordnung und Gesetz eigen und sie besäßen politische Reife, während die deutschen Bergarbeiter von Klassenhaß erfüllt, politisch und konfessionell zersplittert seien. Sogar für die Vorurteile, welche ihnen das Kapital brachte, hätten die englischen Bergarbeiter Verständnis, was aber den deutschen Bergarbeitern mangle.

Nach diesen Schilderungen Silgenstods zu urteilen, müssen die englischen Bergarbeiter ja die reinsten Unternehmerngegel sein und zwischen ihnen und den Unternehmern muß immer eitel Harmonie geherrscht haben. Die Unternehmer müßten doch die reinsten Barbaren sein, wollten sie diesen, nach Silgenstod, wahrhaft mustergültigen Arbeitern, nicht jeden Wunsch von den Augen ablesen. Aber das anzunehmen, wäre völlig verfehlt. In jahrzehntelangen erbitterten Kämpfen hat sich auch die englische Bergarbeiterchaft ihre Anerkennung erringen müssen. Und dieselben Argumente, die Silgenstod jetzt gegen die deutschen Bergarbeiter an den Haaren herbeizerrt, wurden von den englischen Unternehmern gegen die englischen Bergarbeiter ins Feld

geführt. Ueber diese Kämpfe der englischen Bergarbeiter schreibt Silgenstod selbst unter anderem:

„Wie sich jetzt im Ruhrkohlenbezirk die Arbeitgeber gegenüber der Forderung der Arbeitnehmer auf Anerkennung ihrer Verbände ablehnend verhalten, so haben sich auch in England die Unternehmer früher geweigert, mit den Verbänden der Bergarbeiter zu verhandeln. Erst nach jahrzehntelangen, erbitterten Kämpfen ist es den Arbeitervereinigungen gelungen, sich Anerkennung zu verschaffen. So findet sich z. B. in Professor Ableys Buch: „The adjustment of wages“ 2. 33 ein im Auszug wiedergegebenes Schreiben der Lanarkshire Coalmasters Association aus dem Jahre 1887, in welchem dieser dem Ausschusssekretär der Bergarbeiter von Lanarkshire die Forderung um Lohnerhöhung im Antrage seiner Vereinigung antwortet, daß „alle Lohnfragen entsprechend den Satzungen der Vereinigung unmittelbar zwischen den Grubenbesitzern und ihren Arbeitern erledigt werden würden“. (Das ist dem Inhalt nach eine ähnliche Antwort, wie sie seitens des Bergbauvereins von Essen der „Ziehbener-Kommission“ wiederholt erteilt worden ist. !!!!!) Auch im Jahre 1893 weigerten sich die Lanarkshire-Grubenbesitzer, mit den Vertretern des dortigen Bergarbeiterverbandes zu unterhandeln — jetzt aber gibt es in Lanarkshire ein Conciliation-Board (Einkunftsamt) und die Sekretäre beider Parteien verhandeln und verkehren miteinander in freundschaftlicher Weise. Wie neuerdings in diesen schottischen Kohlenbezirk, so haben sich in früheren Jahrzehnten die Bergarbeiterverbände der anderen Distrikte die Anerkennung errungen.“

Das alles erzählt uns Silgenstod und merkt dabei anscheinend nicht, wie er damit alle Argumente, welche ehemals von den englischen Unternehmern gegen die Anerkennung der Arbeiterorganisationen angeführt wurden und die er jetzt zu den seinen macht, widerlegt. All die Einwände Silgenstods über die technischen Schwierigkeiten, die inwieweitende, gleichmacherische Tendenz der Tarifverträge, daß dadurch besonders der Haug zur Faulheit unter den Bergarbeitern neuen Boden gewinnen würde, weil der Lohn ja durch den Tarif garantiert werde und so fort, gehörten ehemals zum eisernen Waffenbestand der englischen Unternehmer gegen dieselben Bergarbeiter, welche von Silgenstod als die reinsten Unternehmerngegel geschildert wurden. Es fehlt nur noch, daß er nach englischem Vorbild in der angeblich gleichmacherischen Tendenz der Tarifverträge den Umsturz alles Bestehenden erblickt. Na, vielleicht erleben wir das auch noch! Daß Silgenstod auch nicht vergißt, nach bewährter Methode das „rote“ Geistes an die Wand zu malen, indem er hervorhebt, daß durch Anerkennung der Organisation die Sozialdemokratie genährt werde, sei nur deshalb erwähnt, weil er sich damit in Widerspruch mit denjenigen sozialdemokratischen Theoretikern setzt, welche behaupten und „theoretisch“ nachweisen, daß durch die Tarifverträge eine Verwischung der Klassengegensätze und damit eine Verflachung des Klassenkampfes herbeigeführt würde.

Aus alledem ergibt sich, wie wenig stichhaltig Silgenstods „soziale Gründe“, soweit sie sich gegen die Bergarbeiter wenden, sind. Er hat es ja mit sehr viel Eifer versucht, den Unternehmerstandpunkt zu rechtfertigen, aber alle die von ihm angeführten Gründe treffen nur mit vernichtender Schärfe die Unternehmer. Selbst sein Hinweis auf Oberschlesien, wo die Klöbverhältnisse Tarifverhältnisse ermöglichen, ihre Einführung aber infolge der Rückständigkeit und Indifferenz der dortigen Arbeiter unmöglich sei, bildet eine vernichtende Anklage gegen die Grubenherren und diejenigen Kreise, welche bisher alles getan haben, um die Arbeiter zu zersplittern und in Dummheit und Knechtseligkeit zu erhalten.

Die Tarifverträge haben sich in England gut bewährt, auch die englischen Arbeiter eignen sich

zum Abschluß derselben, nach Hilgenstock, vorzüglich. Trotzdem haben sie sich ihre Anerkennung in jahrzehntelangen, erbitterten Kämpfen erzwingen müssen. Dieser Golgathaweg wird auch den deutschen Arbeitern nicht erspart bleiben, weil es die Profitgier und der Herrenübermut der Grubenherren so will. Daß die Profitgier hierbei die Hauptrolle spielt, ergibt sich auch aus folgenden Ausführungen Hilgenstocks:

Wenn auch anerkannt werden muß, daß in England durch das Lohnarbeits- und Einigungswejen der gewerbliche Frieden erhalten und gefördert wird, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß die englische Industrie mit der Ausbildung des Einigungswejens das kleinere von zwei Übeln gewählt und diesen Frieden durch ein anhaltendes, beträchtliches Steigen der Löhne und Selbstkosten und ein entsprechendes Sinken der Leistung teuer bezahlt hat.

Ob und wie weit vorstehendes zutrifft, können wir nicht feststellen, weil uns die nötigen Unterlagen fehlen. Tatsache ist aber, daß sich die englische Industrie trotzdem glänzend entwickelt hat und wird auch dieser Einwand dadurch hinfällig. Damit wollen wir die „sozialen Gründe“ Hilgenstocks verlassen, trotzdem dazu noch manches zu sagen wäre, und uns seinen „technischen Gründen“ zuwenden.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gesetzliche Beschränkung der gewerblichen Arbeit der Frauen und Kinder in Australien.

In Australien fällt die Arbeiterschutzesetzgebung in den Bereich der Parlamente der Einzelstaaten, woraus sich ergibt, daß auch die Beschränkungen der gewerblichen Arbeit der Frauen und Kinder nicht überall dieselben sind.

Als „Fabrik“ im Sinne des Fabrikgesetzes gilt im Staat Neu-Südwesten jedes Lokal, in dem vier oder mehr Personen produktiv beschäftigt werden, ferner jede Bäckerei, Wäscherei und jeder sonstige Betrieb, wo motorische Kraft verwendet wird, endlich jeder Betrieb, in dem Chinesen tätig sind. In den Bundesstaaten Victoria, Westaustralien und Queensland ist die Definition einer Fabrik in der Hauptsache dieselbe. Die am meisten bemerkenswerten Unterschiede sind, daß in Victoria alle Bäckereien, Wäschereien und Bleichereien als Fabriken gelten, in Westaustralien alle Bäckereien und Wäschereien. Dagegen unterstehen in Westaustralien von den anderen Betrieben — soweit sie keine Motore verwenden — nur jene dem Fabrikgesetz, die über fünf Personen beschäftigen, in Queensland alle Betriebe mit zwei oder mehr Personen, ausgenommen „Heimwerkstätten“ (Domestic Workshops). In Südastralien gilt jedes Lokal als Fabrik, in dem außer dem Inhaber jemand tätig ist. In Tasmanien erstreckt sich die Gültigkeit des Fabrikgesetzes auf alle Lokale, wo Frauen, jugendliche Personen oder Kinder beschäftigt werden.

In dem nicht zum australischen Staatenbund gehörigen Neu-Seeland sind Fabriken: Alle Betriebe mit zwei oder mehr Personen, alle Betriebe mit Verwendung motorischer Kraft, alle Betriebe, wo Mähten beschäftigt werden, sowie alle Bäckereien und Wäschereien ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschäftigten.

Zur Arbeit in Fabriken werden zugelassen: In Neu-Südwesten, Westaustralien,

Queensland und Neu-Seeland Personen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Victoria und Südastralien Personen, die das 13. Lebensjahr und in Tasmanien Personen, die das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben. In Neu-Südwesten, Westaustralien, Victoria und Neu-Seeland ist die Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern in gewissen gesundheitsgefährlichen Betrieben eingeschränkt oder verboten. Als Schriftseker dürfen nicht verwendet werden: In Neu-Südwesten Jugendliche unter 16 Jahren, in Victoria Kinder unter 14 Jahren, in Westaustralien und Neu-Seeland Mädchen unter 15 Jahren. Das „Tunten“ in Zündholzfabriken darf von Jugendlichen unter 16 Jahren in Neu-Südwesten, Victoria und Neu-Seeland nicht ausgeführt werden. „Trockenschleifen“ ist für Jugendliche desselben Alters in den nämlichen Staaten verboten. In Ziegeleien und in der Salzgewinnung sind von der Beschäftigung ausgeschlossen: In Victoria, Westaustralien und Neu-Seeland Mädchen unter 16 Jahren, in Neu-Südwesten Mädchen unter 18 Jahren. Zu Arbeiten in Quecksilber-Spiegelbelägen und in Bleiweißfabriken dürfen nicht herangezogen werden: In Neu-Südwesten und Victoria Jugendliche unter 18 Jahren, in Westaustralien und Neu-Seeland alle weiblichen und männlichen Personen unter 18 Jahren. — Man ersieht hieraus, daß erst in sehr wenigen gesundheitsgefährlichen Gewerben die Beschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Frauen beschränkt ist. In Südastralien, Queensland und Tasmanien bestehen noch gar keine derartigen Beschränkungen.

Weibliche Personen jeden Alters und männliche Personen unter 16 oder unter 18 Jahren dürfen in allen Staaten des Bundes mit Ausnahme von Tasmanien nicht zur Reinigung in Gang befindlicher Maschinen oder Transmissionen verwendet werden; in Neu-Seeland sind von dieser Arbeit bloß die Jugendlichen unter 15 Jahren ausgeschlossen.

Die gesetzliche Arbeitswoche der weiblichen Personen, ohne Unterschied des Alters, und der Knaben unter 16 Jahren beträgt in den fünf Staaten Neu-Südwesten, Victoria, Queensland, Südastralien und Westaustralien 48 Stunden, in Neu-Seeland 45 Stunden. Die tägliche Arbeitsdauer dieser Personen darf in Westaustralien 8 $\frac{1}{2}$ Stunden, in Victoria 10 Stunden, in Neu-Seeland 8 $\frac{1}{2}$ Stunden nicht überschreiten. (Die Arbeitszeit währt in den Erzeugungsgewerben von Montag bis Freitag über 8 Stunden täglich, dafür wird am Samstag mittags Schluß gemacht; dies geschieht besonders deshalb, um den Arbeitern die Besorgung von Einkäufen zu ermöglichen, da am Sonntag alle Geschäfte geschlossen sind.) Im Staat Tasmanien besteht für weibliche Personen über 14 Jahren der gesetzliche Zehnstundentag, für Kinder unter 14 Jahren der Achthundentag.

Die ununterbrochene Arbeitsleistung der Frauen und der Kinder unter 16 Jahren (in Tasmanien unter 14 Jahren) darf in den Staaten des australischen Bundes nicht länger als 5 Stunden dauern*, in Neu-Seeland nicht länger als 4 $\frac{1}{2}$ Stunden. Die Mindestdauer der hierauf eintretenden Arbeitspause ist in Neu-Südwesten, Victoria und Queensland $\frac{1}{2}$ Stunde, in Westaustralien und Neu-Seeland

* In Victoria gilt das auch für männliche Jugendliche von 16 bis 18 Jahren.

land $\frac{3}{4}$ Stunden, in Südaustralien 1 Stunde. In Tasmanien ist eine Mindestdauer der Arbeitspausen nicht festgesetzt.

Zur Nachtzeit dürfen folgende Arbeiterkategorien nicht beschäftigt werden, und zwar in Neu-Südwales Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren nicht von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh; in Victoria Mädchen unter 16 und Knaben unter 14 Jahren nicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh; in Westaustralien alle weiblichen Personen nicht von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh, Knaben unter 14 Jahren nicht von 6 Uhr abends bis $7\frac{3}{4}$ Uhr früh; in Queensland Mädchen unter 18 Jahren und Knaben unter 16 Jahren nicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh; in Neu-Seeland weibliche Personen jeden Alters nicht von 6 Uhr abends bis 6 Uhr früh und Knaben unter 16 Jahren nicht von 6 Uhr abends bis $7\frac{3}{4}$ Uhr früh. Südaustralien und Tasmanien haben keine Verbote der Nachtarbeit. Die Verbote sind nur in Westaustralien und Neu-Seeland von befriedigendem Umfang, da sie sich in den anderen Staaten nicht auf erwachsene weibliche Personen erstrecken.

Die Vorschriften betreffend die erlaubte Ueberzeitarbeit der weiblichen Personen und der Knaben sind in der Tabelle dargestellt.

Staaten	Ueberzeitarbeit ist erlaubt		Längste Dauer der Ueberzeitarbeit an einem Tage
	jährlich	wöchentlich an	
Neu-Südwales	an 30 Tagen	3 Tagen	3 Stunden
Victoria	" 10 "	1 Tag	3 "
Westaustralien	" 30 "	2 Tagen	3 "
Südaustralien	durch 100 Stunden	—*)	—
Queensland	an 40 Tagen	—*)	3 Stunden
Neu-Seeland	" 30 "	4 Tagen	3 "

In Tasmanien ist hinsichtlich der Ueberzeitarbeit nichts vorgeschrieben.

Die Ueberzeitarbeit ist den Frauen und Kindern in Neu-Südwales und Queensland mit 50 Proz. Lohnzuschlag, in Neu-Seeland mit 25 Proz. Lohnzuschlag, in Victoria den Kindern unter 16 Jahren mit 50 Proz. Zuschlag zu entrichtenden. Die übrigen Staaten haben die Ueberzeitarbeit bis jetzt noch nicht gesetzlich geregelt.

In Neu-Südwales, Westaustralien und Neu-Seeland ist die Beschäftigung von Frauen vier Wochen nach einer Niederkunft verboten.

Für den Warenhandel bestehen Beschränkungen der Arbeitszeit in allen australischen Staaten mit Ausnahme Tasmaniens. Die Maximalarbeitsdauer beträgt: In Neu-Südwales für Mädchen unter 18 Jahren und Knaben unter 16 Jahren wöchentlich 52 Stunden, täglich $9\frac{1}{2}$ Stunden; in Victoria für weibliche Personen jeden Alters und für Knaben unter 16 Jahren wöchentlich 52 Stunden, täglich 9 Stunden; in Westaustralien für Frauen, Jugendliche und Kinder wöchentlich 56 Stunden; in Südaustralien für Personen unter 16 Jahren wöchentlich 52 Stunden, täglich 9 Stunden; in Queensland für Frauen,

Jugendliche und Kinder wöchentlich 52 Stunden, täglich $9\frac{1}{2}$ Stunden; in Neu-Seeland für alle im Warenhandel beschäftigten Arbeiter wöchentlich 52 Stunden, täglich 9 Stunden.

Im Laufe des letzten Jahrzehns sind die Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze, welche die Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern betreffen in allen australischen Staaten verschärft worden, und man darf als sicher annehmen, daß bald weitere Verbesserungen stattfinden.
S. S.

Von der Eisenbahnbureaucratie in Preußen.

Der Deutsche Transportarbeiterverband organisiert u. a. auch die Arbeiter und Angestellten der Straßen- und Kleinbahnen, für die er eine besondere „Reichssektion der Straßenbahner“ errichtet hat. Diese Sektion richtete im Oktober v. J. an den preussischen Eisenbahnminister, als Aufsichtsinstanz dieser Bahnen, eine Eingabe, in der um die Dinzuziehung von Vertretern der Organisation der Angestellten und Arbeiter zu den angeordneten Erhebungen über ihre Dienstverhältnisse ersucht wurde. In der ersten Januarwoche ist nun dem Transportarbeiterverbande folgende Antwort auf die Eingabe zugegangen:

„Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 17. Dezember 1905.

Wilhelmstr. 79.

Auf die Vorstellung vom 28. Oktober d. J.

Bei Rückgabe der Anlagen der überlieferten Petition der Reichssektion der Straßenbahner des Deutschen Transportarbeiterverbandes erwidere ich ergebenst, daß ich davon absehen muß, Vertreter der Straßenbahnerorganisation zu den angeordneten Erhebungen und Erörterungen über die Dienst- und Ruhezeiten der Angestellten nebenbahnähnlicher Kleinbahnen zuzuziehen. Freitenbach.

An die Reichssektion der Straßenbahner des Deutschen Transportarbeiterverbandes.“

Beim preussischen Eisenbahnminister macht demnach der Titel erst den Mann. Weil die Sektion, die der Transportarbeiterverband für seine Mitglieder an den Straßen- und Kleinbahnen errichtet hat, nur den Namen „Reichssektion der Straßenbahner“ führt, wird sie für „nebenbahnähnliche Kleinbahnen“ vom Eisenbahnminister als nicht zuständig erachtet. Daß diese nebenbahnähnlichen Kleinbahnen ihrer sozialen Struktur nach sich von den Straßenbahnen wenig oder gar nicht unterscheiden, fällt für den Minister nicht ins Gewicht. Will der Transportarbeiterverband mit dem preussischen Eisenbahnminister aubinden, dann muß er dafür sorgen, daß er mit einem Titel aufmarschieren kann, der dem Minister imponiert.

Für unsere großen Industrieverbände eröffnet das nette Aussehen. Will der Holzarbeiterverband für die beim Wagenbau beschäftigten Tischler mit dem Eisenbahnminister unterhandeln, muß er erst für einen richtigen Namen ohne bureaucratistische Formfehler sorgen. Ein Holzarbeiterverband ist natürlich, nach der patentierten Ministeriallogik, kein Tischlerverband. Dem Metallarbeiterverband geht es nicht besser; ihm würde die Zuständigkeit für Schlosser und Schmiede mit der gleichen Logik zweifellos bestritten werden.

Es geht nichts über die peinliche Genauigkeit eines Ministers der öffentlichen Arbeiten in Preußen.

*) Längste Dauer der normalen Arbeitszeit und der Ueberstunden zusammen in Queensland 60 Stunden, in Südaustralien 53 Stunden in der Woche.

Wirtschaftliche Rundschau.

Der Rückschlag für Seeschifffahrt und Schiffsbau in England und Deutschland. — Aus- und Rückwanderung. — Außenhandel.

Seeschifffahrt und Schiffsbau sind zwei internationale Unternehmungsgebiete, die mit am schärfsten unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Rückschlag leiden.

Für England, das hier noch immer alle anderen Staaten weit überflügelt, liegen soeben die Jahresübersichten von John White, von S. E. Moß u. Comp. und einige andere, mehr statistische Berichte vor. „Die letzte Depression,“ lesen wir in dem „Steamship Circular“ von Moß u. Comp., „übersteigt alles Gedachte; Dampfer, die kaum ein paar Jahre alt sind, wurden zu etwa der Hälfte ihres Ursprungswertes verkauft, während neue Schiffe nur mit beträchtlichem Verlust von ihren Eignern weiter veräußert werden können. Der Markt für schon in Dienst gewesene Fahrzeuge ist überfüllt und es finden sich nur wenige Abnehmer. Neue Dampfer von 6000 Tons totem Gewicht, die vor wenigen Jahren mit 48 000 bis 50 000 Pfund Sterling verkauft wurden, sind heute für 33 000 Pfd. Sterl. herzustellen und entsprechend die anderen Schiffsgößen. Den Werften und Maschinenbauanstalten fehlt es an Aufträgen; oft bieten sie den Bau neuer Tonnage zu Preisen an, die hinter den tatsächlichen Kosten zurückbleiben, nur um ihre Betriebe in Gang zu erhalten. Die Preise für neue Dampfer standen niemals niedriger.“ Weiter wird jedoch darauf hingewiesen, daß gerade dadurch kapitalkräftig gebliebene Rheder, die jetzt zu abnorm niedrigen Kosten modernstes Schiffsmaterial zu erwerben imstande sind, später gegen alte und minder leistungsfähige Fahrzeuge einen um so gefährlicheren Wettbewerb eröffnen werden. Nach John White haben die britischen Werften seit 20 Jahren, mit einziger Ausnahme des Jahres 1893, keine so niedrige Bauziffer aufgewiesen. Schon 1907 war hier ein Rückgangsjahr, vor allem in der zweiten Hälfte. Aber Ende September 1908 waren im Vereinigten Königreich, von Kriegsschiffen abgesehen, vollends nur 319 Schiffe von etwa 733 000 Großtons im Werden, gegen 450 Schiffe mit 1 080 000 Tons zu derselben Zeit des Vorjahres — jener Ende Dezember 1908 360 Schiffe mit 764 520 Tons gegenüber 433 Schiffen mit 948 830 Tons am 31. Dezember 1907.

Aehrlich lautet das Urteil der Hamburger Handelskammer über Deutschland. Durch das Stocken des internationalen Warenverkehrs hätten die Frachtsätze „einen seltenen Tiefstand“ erreicht und „ein erheblicher Teil der Tonnage keine Beschäftigung zu finden“ vermocht. Dabei seien die Kohlenpreise auf Grund der bestehenden Lieferungsverträge noch immer fortgesetzt hoch geblieben. „Viele Rheder gingen unter diesen Umständen dazu über, Schiffe aufzulegen, ohne daß indessen eine Steigerung der Frachten zu erzielen war. Die ungünstige Lage, in welcher sich das Frachtengeschäft auf den meisten Routen infolge des starken Rückgangs des Warenverkehrs befand, lastete auch auf den Linienrhedereien schwer. Nur in den letzten Monaten des Jahres schienen, wenigstens im ausgehenden Verkehr, die Verhältnisse sich wieder etwas bessern zu wollen, während heimkehrend die Schiffe meist noch ungenügend Beschäftigung fanden. Nicht minder unerfreulich als im Frachtverkehr lagen die Verhältnisse im Passagiergeschäft. Zwar hatte der Stillstand des Geschäftslebens in den Vereinigten

Staaten, der zahlreiche Arbeitskräfte drüben beschäftigungslos machte, eine starke Rückwanderung nach Europa zur Folge, die anfangs heftig einsetzte, aber im Laufe des Frühjahrs bald abflaute. Die Beförderung dieser Rückwanderer vermochte aber die Rhedereien nicht zu erschädigen für den starken Ausfall, welchen der Auswandererverkehr aufzuweisen hatte. . . . Auch das Kajütpassagiegeschäft hatte eine empfindliche Einbuße zu verzeichnen. . . . Nicht minder lastete die Ungunst der Verhältnisse auf den in freier Fahrt beschäftigten Dampfern. Überall wo Nachfrage nach Schiffsräumen zu erwarten war, häuften sich das Angebot so übermäßig, daß sich der Frachtenmarkt nirgends zu erholen vermochte.“

Wie gewöhnlich in kritischen Zeiten, so brach auch diesmal ein Teil der ungenügend Beschäftigten Trampdampfer mit um so größerer Wucht in dasjenige Gebiet ein, das sich sonst die Segelschifffahrt noch immer zu halten und mitunter sogar neuzuschaffen gewußt hat: „Viele Segler mußten vom pazifischen Nordamerika in Ballast oder mit niedrigen Holzfrachten versegeln, da ein großer Teil des Getreides mit Dampfern, und zwar zu niedrigeren Frachtsätzen als den von der internationalen Segler-Union festgelegten, zur Verschiffung gelangte. Auch der Salpetermarkt lag mit Ausnahme weniger Monate sehr darnieder. Etwas günstiger gestalteten sich die Verhältnisse auf dem australischen Frachtenmarkt, doch macht sich auch dort der Wettbewerb der Trampdampfer recht fühlbar. In Großbritannien schritt eine große Anzahl Rhedereien dazu, ihre Segelschiffe abzustoßen, und zwar zu sehr niedrigen Preisen. Die Aussichten für die nächste Zukunft sind nicht ermutigend.“

Den tollsten Umschlag erlebte 1908 der transatlantische Passagiertransport. Seit vielen Jahren überwog zum ersten Male der ostwärts von Amerika nach Europa gerichtete Menschenstrom die umgekehrte Bewegung, die wir früher allein als Auswanderung anzusehen gewohnt waren. 859 481 Passagiere verließen die Westküste Nordamerikas, nur 670 680 Personen kamen von Europa nach Amerika. Der große Exodus (Auszug) der ausländischen Arbeitermassen, der gegen Ende 1907, ein paar Monate nach dem Oktoberzusammenbruch der amerikanischen Börsen und Banken begann, kennzeichnet also noch ganz überwiegend das Jahr 1908, obwohl gegen den Jahresluß hin eine allmähliche Beruhigung eintrat und sogar eine Wandlung zum dauernden Wiederüberwiegen der Einwanderung sich vorbereitete. Das Verlustkonto des Jahres 1908, mit nicht weniger wie 188 801 Personen, wird für Amerika wahrscheinlich auf lange Zeit hinaus beispiellos bleiben.

Für den deutschen Waren-Außenhandel liegen die abschließenden Jahresziffern noch nicht vor, wenigstens nicht soweit, um die den Seeweg und damit die Seeschifffahrt benutzenden Warenausfuhren und Einfuhren aussondern zu können. Im britischen Inselreiche dagegen ist aller Import und Export auf die Meeresstraße und den Schiffstransport angewiesen; wir gewinnen hier also ein greifbares Bild der Transporteinschränkung für die Kauffahrteiflotte. Dem Werte nach betragen im Jahre 1908 die britischen Einfuhren 593,14 Mill. Pfd. Sterl., oder 52,67 Mill. Pfd. Sterl., gleich 82 Proz., weniger wie 1907 — die Ausfuhren 377,22 Mill. Pfd. Sterl., oder 48,82 Mill. Pfd. Sterl., gleich 11,5 Proz., weniger wie im Vorjahre — endlich die Wiederausfuhren des englischen Vermittelungs-handels 79,67 Mill. Pfd. Sterl., oder 12,28 Mill.

1897. Sterk, gleich 13,4 Proz., weniger wie 1907. Die im Außenhandel eingetriebenen Warenmassen sind allerdings bei weitem nicht derart zusammengeschrumpft wie, infolge der sinkenden Preise, die berechneten Warenwerte. Trotzdem muß der Einbruch auf die Schifffahrt, schon von diesem einen Centrallande aus, ein ganz gewaltiger gewesen sein.

Es ist daher verständlich, daß selbst da, wo den Rhedern vorübergehend bessere Chancen zu winken schienen, eine wilde Ueberkonjunktur sofort entstand und alle Gewinnaussichten im Handumdrehen wieder herunterdrückte. Dies geschah beispielsweise, als die mageren Ernten in den weissen Ländern Europas eine außergewöhnlich große Kornzufuhr aus Argentinien erwarten ließen, dessen Ernte umgekehrt außerordentlich glänzend ausgefallen sein sollte. Diese günstige Frachtkonjunktur brach vollkommen zusammen, weil der angebotene Frachtraum von vornherein den Bedarf weit überschritt. Eine internationale Vereinigung der Dampfrhedereien vereinbarte, um dem Sturz der Transportpreise Einhalt zu gebieten, Minimalfrachten für die Heimfahrt vom La Plata. Aber es war den Getreideexporteuren ein Leichtes, Außenleiter aufzutreiben, die jederzeit zu geringeren Preisen die Transporte übernahmen. Die Vereinbarung scheiterte somit.

Der Seeschiffahrt geht es in guten Zeiten ähnlich wie der Kohlenproduktion. Sie bildet eine Art einheitlichen Brennpunktes für die strahlenartig zusammenlaufenden Bedarfsvermehrungen aus den verschiedensten Wirtschaftsgebieten. Jede internationale Wirtschaftsbesetzung spiegelt sich mit in erster Linie in dem regeren ozeanischen Verkehr wieder, der die moderne Zeit mehr und mehr auszeichnet vor der Vergangenheit mit ihrem viel ausschließlicheren Land- und Binnentransport. Die Vermehrung des Schiffsraumes nimmt alsdann in der Hochkonjunkturperiode gewöhnlich einen jähen Aufschwung, der mitunter noch gefördert wird durch nationalpolitische Rivalitäten und durch künstliche Staatseingriffe, wie sie in anderen Erwerbszweigen meist viel mehr zurüdtreten. Umgekehrt ist alsdann der Absturz in Rhederei und Schiffsbau zeitweilig heftiger als in den meisten anderen Anlagegebieten des Kapitals.

Berlin, 11. Januar 1909.

Mag Schippel.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Flaschenmaschine.

In Singig am Rhein ist eine Glasfabrik erbaut, in der durch die Flaschenmaschine (Patent Owens) Flaschen für die Apollinarisbrunnen-Gesellschaft angefertigt werden. Die Fabrikanlage ist groß und schön gebaut und entspricht in hygienischer Beziehung allen Anforderungen. In der Fabrik befinden sich zwei Oefen in Verbindung mit Flaschenmaschinen. Der eine Ofen, eine neue Erfindung, dreht sich fortgesetzt um seine Achse. Durch diese Drehung soll der Flaschenmaschine stets genügend gutes Glas zugeführt werden. Der Ofen dreht sich von links nach rechts, während sich die Flaschenmaschine in entgegengesetzter Richtung bewegt. An diesem Ofen konnten Flaschen mittelst Maschine nicht angefertigt werden, jedenfalls, weil der untere Bau des Ofens zu schwach ist und sich während des Betriebs fortgesetzt senkte, so daß die Glasmasse, welche aus der Wanne heraustritt, mit der Flaschenmaschine nicht in passende Berührung kommt. Alle Verbesserungen waren vergeblich; der Ofen mußte

außer Betrieb gestellt werden und ein ungeheures Kapital ist nutzlos verausgabt worden. Es dürfte auch sehr stark bezweifelt werden, ob jemals an einer drehbaren Wanne gutes Glas geschmolzen werden kann, weil durch die fortgesetzten Drehungen das Feuer und damit der Schmelzprozeß des Glases beeinträchtigt wird.

Der zweite Ofen ist nach dem System Siemens gebaut, wie sie in fast allen deutschen Flaschenfabriken zur Aufstellung kommen. An diesem Ofen arbeitet die Flaschenmaschine, die, von 4 Arbeitern bedient, in der Minute 18 Stück $\frac{1}{10}$ Liter-Seltersflaschen anfertigt. Ein Fortschritt ist hier unverkennbar erreicht worden. Die Maschine wird am Montag früh 6 Uhr in Betrieb gesetzt und arbeitet bis Sonntag früh. Die Betriebsart der Maschine ist allerdings sehr unregelmäßig. Sobald das Feuer an der Schmelzwanne zu stark ist, wird die Glasmasse zu dünn; wird dagegen das Feuer nur um etwas vermindert, dann ist das Glas zu hart und verursacht ebenfalls Störung im Betrieb der Maschine. Eine vollständig gleichmäßige Feuerung der Schmelzwanne hat sich bis jetzt noch nicht erreichen lassen. Damit ist natürlich ein Hemmnis für die Arbeitsweise der Flaschenmaschine gegeben. Sobald das Glas zu weich ist, werden die Flaschen am Boden zu dünn, weil sich das Glas bei dem gleichmäßig arbeitenden Luftdruck durchbläst. Ist dagegen durch geringere Feuerung die Glasmasse etwas härter, so tritt das Gegenteil ein und der obere Teil der Flasche besitzt nicht die genügende Stärke. Eine gleichmäßige Verteilung der Glasmasse ist aber unbedingt erforderlich, um die Haltbarkeit der Flaschen zu erreichen.

Eine weitere Störung bei der Flaschenmaschine ergibt sich dadurch, daß man die flüssige Glasmasse nicht so gleichmäßig in den Behälter treten lassen kann, aus dem die Maschine das Glas auffaugt, damit dieser stets in gleicher Höhe gefüllt ist. Tritt ein solcher Zustand ein, dann faugt die Maschine nicht in genügender Weise, und der Betrieb muß so lange eingestellt werden, bis der Behälter wieder in reichlichem Maße mit der flüssigen Glasmasse gefüllt ist. Alle diese Störungen hängen vom Schmelzprozeß der Glasmasse ab, der sich noch nicht auf maschinellen Wege ermöglichen läßt. Bei der bisherigen Arbeitsweise lassen sich diese Störungen umgehen, weil der Glasmacher seine Tätigkeit dementsprechend einrichten kann. — Die Glasmasse muß zudem aus dem besten Material bestehen, wenn die Maschine sie verarbeiten und Flaschen herstellen soll. Bei minderwertigem Material häufen sich Störungen im Produktionsprozeß so stark, daß oft die ganze geschmolzene Glasmasse sich als ungeeignet zur maschinellen Verarbeitung erweist und dann von dem im Betrieb beschäftigten gelernten Glasarbeiter aus der Wanne ausgeschöpft werden muß. Die Kosten des Materials, welches die Flaschenmaschine verarbeiten kann, werden also in recht erheblicher Weise steigen. Bei der jetzt bestehenden Handarbeit dagegen wird auf möglichst billige Herstellung der Glasmasse das größte Gewicht gelegt, damit die Kosten der Produktion vermindert werden. Dieser Umstand dürfte bei der weiteren Einführung der Flaschenmaschine von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein.

Die Abkühlung der Flaschen geschieht ebenfalls nach einem neuen System. Während bei der Handarbeit das größte Gewicht auf eine recht langsame Abkühlung gelegt wurde, ist bei der Flaschenmaschine das Gegenteil der Fall. Gegenwärtig werden die Flaschen in den Kühlöfen aufeinander gelegt, so daß oft bis 12 000 Stück Flaschen in einem Ofen

Aufnahme finden. Ist dann der Ofen gefüllt, dann wird derselbe fest verschlossen und dauert der Abkühlungsprozeß 3—4 Tage. Der Fachmann legt auf eine gute und recht langsame Abkühlung der Flaschen ein großes Gewicht, um dadurch eine möglichst gute Haltbarkeit der Flaschen zu erreichen. In der Flaschenfabrik in Sinzig werden die Flaschen in den Mühlofen gestellt und werden dann durch maschinelle Anlagen hinten aus dem Mühlofen herausgezogen. Nach 6 Stunden ist die Abkühlung beendet und die fertige Flasche kann weiter befördert werden. Die so schnelle Abkühlung dürfte sich kaum als vorteilhaft für die Haltbarkeit der Flasche erweisen. Die mit der Hand angefertigte Flasche kann man in derselben schnellen Weise zur Abkühlung bringen; es geschieht dies aber nicht aus guten Gründen.

Die gesamte Flaschenindustrie befindet sich zurzeit in schwerer wirtschaftlicher Depression. Fast in jedem Winter lassen die Industriellen die Flaschen in die Lager legen, um im Frühjahr diese zum Verkauf bereit zu haben. Im letzten Herbst haben aber die Fabrikanten über 10 Proz. der in ganz Deutschland beschäftigten Flaschenmacher entlassen, weil man die weitere Verboikommnung der Flaschenmaschine abwarten und dann diese statt der teuren Handarbeit zur Einführung bringen will. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß sich mit der Einführung der Flaschenmaschine die Produktionskosten wesentlich verringern und die Haltbarkeit der Maschinenflasche erreicht wird.

Von der vor mehr als Jahresfrist mit so großem Pomp verkündeten Gründung des „Europäischen Verbandes der Glasindustriellen“ hört man nichts mehr. Die Zeitungen der Industriellen schweigen sich aus, und auch darüber hört man nichts mehr, ob die 12 Millionen Mark, die damals gezeichnet waren, auch gezahlt worden sind. Die Herren scheinen also auch dieser Erfindung gegenüber die allergrößte Vorsicht walten zu lassen.

Mit Ausnahme von Sinzig am Rhein ist die Flaschenmaschine nur bei Hebe in Gerresheim zur Aufstellung gekommen. Wie die Maschine in diesem Betrieb arbeitet, entzieht sich unserer Kenntnis; man hüllt sich darüber in Schweigen. Der Raum, in dem die Maschine aufgestellt wurde, ist von den übrigen Ofen völlig getrennt, so daß die Öffentlichkeit über die Fortschritte und Leistungsfähigkeit der Maschine ganz im Unklaren gehalten ist. Aber eins steht fest, wäre die Leistungsfähigkeit der Maschine eine solche, daß man mittels derselben die gelernte Arbeitskraft verdrängen könnte, — wir sind überzeugt, dann hätte man in den Organen der Fabrikanten schon lange der Welt verkündet, daß die „begehrlichen und stets unzufriedenen“ Arbeiter durch die Maschine aus den Fabriken gedrängt werden, und daß es lediglich der Unzufriedenheit der Arbeiterschaft zuzuschreiben ist, daß man der Einführung der Flaschenmaschine das Wort reden mußte.

Die Gefahr, daß die Flaschenmaschine zur Einführung kommt, besteht für die Arbeiter; denn menschlicher Scharfsinn und Schaffensfreudigkeit haben bisher jede Schwierigkeit zu überwinden gewußt, und man wird auch schließlich bei der Flaschenmaschine früher oder später die noch bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen in der Lage sein. Aber auch von den Fabrikanten dürfte dann mancher in Mitleidenschaft gezogen werden. Gelingt es, das Patent Owens so zu vervollkommen, daß die Kosten der Produktion wesentlich verringert werden und gute, haltbare Flaschen angefertigt werden können, dann muß ein völliger Umbau der Flaschenfabriken vorgenommen werden. Nur ganz wenige der bisher

vorhandenen Fabriken werden in der Lage sein, den Raum zur Aufstellung der Flaschenmaschine zu besitzen. Die kleinen und mittleren Betriebe verfügen aber auch nicht über genügend Mittel für den Umbau der Fabrikanlagen und Ofen. Diese werden, wenn sie nicht konkurrenzfähig bleiben, dann vom Großkapital — von den Hebe und Siemens — aufgekauft werden.

Die Einführung der Flaschenmaschine dürfte also nicht allein für die Glasarbeiter zunächst wesentliche Nachteile bringen, sondern auch die Kleinbetriebe werden der Entwidlung zum Opfer fallen. Die Konzentration des Kapitals wird sich auch in der Glasindustrie immer mehr vollziehen, und zwar jedenfalls nur zum Vorteil derer, die sich heute schon im Besitz ungeheurer Reichtümer befinden. E. Girbig.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Eine Konferenz der nunmehr im Bäckerverbände organisierten Konditoren usw. wird zu Etern in Hamburg abgehalten werden. Nach Verschmelzung der beiden Verbände der Bäcker und Konditoren ist dies die erste allgemeine Branchenkonferenz der Mitglieder des ehemaligen Konditorenverbandes. Sie wird sich beschäftigen mit den Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Branche, den Erfahrungen, die seit der Verschmelzung mit den Bäckern gemacht sind, der Frage der Agitation, den generischen Organisationsbestrebungen, statistischen Erhebungen, der Taktik bei Lohnbewegungen usw. Eine reichhaltige Tagesordnung also, deren sachgemäße Erledigung für die weitere Tätigkeit in der Einheitsorganisation von größter Bedeutung sein dürfte.

Die Eingabe des Verbandsvorstandes der Bergarbeiter an den Bergbaulichen Verein im Oberbergamtsbezirk Dortmund, von der wir in Nr. 1 Notiz nahmen, ist nunmehr in der „Bergarbeiterzeitung“ veröffentlicht worden. Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes stellt zunächst in der Eingabe fest, daß man leider die Tatsache habe voraussehen müssen, daß die Zechenverwaltungen die niedergehende Konjunktur zur Herabdrückung des Lohnes benutzen würden. Daß aber bei gleichbleibenden Kohlenpreisen diese Lohnreduktion so schnell und rapid vorgenommen würde, das habe man jedoch nicht geglaubt. Vielsach gehen die Zechenverwaltungen aber mit einer Rücksichtslosigkeit vor, die eine große Erregung der Arbeitermassen hervorgerufen hat. Der Bergbauliche Verein wird daher ersucht, auf die Zechenverwaltungen einzuwirken, daß sie in Anbetracht der teuren Lebensmittel die Zeitlöhne gar nicht, die Affordlöhne nur dann um ein Geringes reduzierten, wenn die Kohlenpreise fallen sollten.

Ein weiterer Grund der Erregung der Arbeiter seien die im Weihnachtsmonat auf manchen Zechen eingelegten Feiertagschichten, während auf anderen Zechen eine ganze Anzahl Heberichichten gemacht werden, welches bei einigem guten Willen der betreffenden Verwaltungen leicht hätte vermieden werden können. Dazu sind im gleichen Monat rücksichtslose Massenentlassungen gekommen, die die Betroffenen völlig existenzlos gemacht haben. Der Verbandsvorstand ersucht, eventuell notwendige Betriebseinschränkungen auf alle Zechen des Reviers zu verteilen, und zwar in der Weise, daß die ein-

zeln Arbeiter gleichmäßig, ohne Bevorzugung einzelner, davon betroffen werden.

Es wird sodann dem Bergbaulichen Verein in der Eingabe ein Verzeichnis derjenigen Zechen, auf denen Kündigungen, Lohnreduktionen, Feierschichten und Uebererschichten vorgekommen sind, unterbreitet und ersucht, Vereinbarungen der Zechenbesitzer herbeizuführen, die den Wünschen der Arbeiter entgegenkommen.

Im Gastwirtsgewerbe werden seitens der Verbände der Gastwirtsgehilfen und der Hotel-dienner im Laufe dieser Woche 100 öffentliche Versammlungen abgehalten, die für den wöchentlichen Ruhetag, den gesetzlichen Schutz der Jugendlichen und für die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterschutzes auf alle Angestellten des Gastwirtsgewerbes demonstrieren sollen. Die gastwirtschaftlichen Angestellten sind jetzt bei der Aenderung eines Teiles der Gewerbeordnung wieder größtenteils unberücksichtigt geblieben, während die Zustände in diesem Gewerbe gebieterisch einen weitgehenden gesetzlichen Schutz dieser Arbeiter erheischen.

Der 5. Verbandstag des Gemeindearbeiterverbandes findet vom 23. bis 29. Mai in Dresden statt. Auf der Tagesordnung steht unter anderem: Die Stadtgemeinden als Arbeitgeber.

Anfangs Januar hielt der Handschuhmacherverband in Berlin eine Verbandskonferenz ab, um zu der Frage der Verschmelzung mit dem Lederarbeiterverband Stellung zu nehmen. Grundräßliche Bedenken gegen diese Verschmelzung wurden auf der Konferenz nicht geäußert; bereinzelt wurde zwar an der Zweckmäßigkeit gezweifelt. Man glaubte, der Handschuhmacherverband sei auch für die Folge aktionsfähig zu erhalten, so daß eine absolute Notwendigkeit der Verschmelzung nicht vorhanden sei. Gegen zwei Stimmen wurde bei einer Stimmenthaltung folgende Resolution angenommen:

„Die Verbandskonferenz erblickt in dem Anschluß an den Lederarbeiterverband zwar nicht eine absolute Notwendigkeit im gegebenen Zeitpunkt, jedoch einen fürsorglichen Schritt in der Voraussicht, daß die Stagnation im Beruf allmählich lähmend auch auf unsere Organisationsverhältnisse wirken muß, solange die Organisation sich nur auf unseren engheschränkten Beruf beschränkt. In Erwägung dieses Umstandes empfiehlt die Konferenz der am 30. d. M. stattfindenden Urabstimmung die Annahme der Verschmelzung unter Bedingungen, die die Würde und das Ansehen unseres Verbandes wahren, und beauftragt die Verbandsleitung, die eventuellen Verhandlungen mit dem Lederarbeiterverband in diesem Sinne zu führen.“

Im weiteren befaßte sich die Konferenz mit der Zuschußkasse des Verbandes, die infolge der Stagnation im Handschuhmachergewerbe eine schwere Belastung erfahren hat. Bezüglich des weiteren Bestehens dieser Zuschußkasse waren zwischen Vorstand und Ausschuß Meinungsverschiedenheiten entstanden. Der Vorstand will die Unterstützungssätze herabsetzen, während der Ausschuß durch eine Beitragserhöhung die bisherigen Leistungen der Kasse aufrechtzuerhalten wünscht. Die Konferenz entschied im Sinne des Vorstandes. Das Krankengeld soll demnach in beiden Klassen gekürzt werden, während Unterstützungsdauer und Sterbegeld unverändert bleiben. Bis zur Erledigung der Verschmelzungsfrage sollen jedoch diese Aenderungen nicht durchgeführt werden.

Die Mitgliederzahl des gleichen Verbandes betrug am Schlusse des vierten Quartals 3529, davon 597 weibliche Mitglieder.

Eine Konferenz der im Holzarbeiterverbände organisierten Aortarbeiter fand am 28. Dezember 1908 in Berlin statt. Die Konferenz beschloß die Einsetzung einer Centralkommission der Aortarbeiter mit dem Sitz in Hamburg, sowie die Errichtung eines Centralarbeitsnachweises. In dem gehaltenen Referat über die Lage in der Aortindustrie kam unter anderem zum Ausdruck, daß diese Industrie von Delmenhorst, wo sie einst ihren Hauptsitz hatte, mehr und mehr ins Binnenland verlegt worden ist. Während die Zahl der in Delmenhorst beschäftigten Aortarbeiter erheblich zurückgegangen ist, sind im Erzgebirge und in Thüringen neue Fabriken angelegt und viele Arbeit auch in die Heimindustrie verlegt worden. In einer Resolution sprach sich die Konferenz für die Einheitlichkeit der Organisation im Holzarbeiterverbände aus. Eine weitere Resolution richtet sich gegen die Heimarbeit.

Die Abrechnung des Centralvereins der Hutmacher für das dritte Quartal ergibt einen Mitgliederbestand von 6943. Die Erwerbslosenstatistik des Centralvereins zählte im Quartal insgesamt 1370 arbeitslose Mitglieder. Auf das arbeitslose Mitglied kamen im Durchschnitt 36 1/2 Tage Erwerbslosigkeit. An Arbeitslosenunterstützung wurden 10 788 Mk. verausgabt, für Heilunterstützung 779,50 Mk. und für Krankenunterstützung 1146 Mk. Ferner wurden an Anzugs- und Familienunterstützung 1031,54 Mk., an Streik- und Gemäßregeltemunterstützung 3421,66 Mk. verausgabt. Der Bestand der Hauptkasse betrug 155 855,69 Mk. am Schlusse des Quartals.

Die neunte Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes ist vom Verbandsvorstande auf den 31. Mai nach Hamburg einberufen worden. Die provisorische Tagesordnung der Generalversammlung sieht vornehmlich innere Organisationsangelegenheiten vor, außerdem wird die Frage des Arbeiterschutzes in der Metallindustrie zur eingehenden Erörterung gelangen.

Die „Portefeuille-Zeitung“ erörtert einen Vorschlag, in dem neuen Verbände der Sattler und Portefeuille eine Abteilung für Lehrlinge zu schaffen. Gegen einen Wochenbeitrag von 10 Pf. sollen die Lehrlinge ein Anrecht auf Krankenunterstützung und fachliche Ausbildung erlangen.

Hygiene- und Arbeiterschutz.

Der Achtstundentag im Seemannsberufe?

In seinem Referat „Sozialpolitik und der neue Kurs“ auf dem Nürnberger Parteitag sagte Genosse Wolfenbühler, in der Seemannsordnung sei teilweise der Achtstundentag durchgeführt. Bei der letzten Regelung habe man verschiedene Bestimmungen, die bis dahin fakultativer Natur waren, zu „zwingendem“ Recht gemacht.

Vergleicht man die revidierte Seemannsordnung mit derjenigen von 1872, so kann man allerdings an Hand der auf dem Papier stehenden Bestimmungen zu der Auffassung Wolfenbühlers kommen.

Die die Arbeitszeit im Hafen regelnde Bestimmung lautete in der alten Fassung: „Wenn das

Schiff in einem Hafen liegt, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten". Der § 35 der S.-D. von 1902 lautet dagegen folgendermaßen: „Liegt das Schiff im Hafen oder auf der Rhede, so ist der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig, länger als zehn Stunden täglich zu arbeiten. In den Tropen wird diese Zeit, soweit es sich nicht ausschließlich um Aufsichtsdienst oder Arbeiten zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen handelt, auf 8 Stunden beschränkt. Bei Berechnung dieser Arbeitsdauer ist der Wachtdienst in Anrechnung zu bringen"

Eine Verbesserung liegt hier gegen früher insofern vor, als auch dann, wenn das Schiff auf einer Rhede liegt, die zehnstündige resp. achtfündige Arbeitszeit gelten soll, während man früher willkürlich Seewache weiter geben ließ, wobei meistens eine 12—14stündige Arbeitszeit in Frage kam und noch kommt. Eine Ausnahme machen nur die Mannschaften des Maschinendienstes, wenn das Schiff in transatlantischer Fahrt beschäftigt ist. Der § 36 der S.-D. von 1902 bestimmt: „Auf Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt wird für das Maschinenpersonal der Dienst in drei Wachen eingeteilt." Für diesen Teil der Mannschaft käme also der Achtstundentag (je 4 Stunden Arbeit, 8 Stunden Ruhe) in Betracht, allerdings mit der Einschränkung, daß „die ablösende Maschinenwache verpflichtet ist, das vor der Ablösung erforderliche Nachbieten*) zu besorgen." Diese Arbeit, die gewöhnlich von den Trimmern besorgt wird, nimmt durchschnittlich eine halbe Stunde jedesmal, oftmals aber auch bedeutend mehr Zeit in Anspruch. Außerdem müssen die Trimmer in ihrer Freizeit Nachschicht machen, d. h. Eßgeschirr reinigen, Logis reinhalten usw. Auf See kommt also eine achtfündige Arbeitszeit in transatlantischer Fahrt nur für einen Teil des Maschinenpersonals in Frage. In kleiner und großer Küstenfahrt geht das Maschinenpersonal zwar auch „Wache um Wache", aber es ist da meistens das Zweiwachensystem vorherrschend. Es wird je 6 Stunden Wache gegangen bei sechsstündiger Ruhe und obendrein sind die erwähnten Nebenarbeiten zu verrichten. Hier hat auch das Maschinenpersonal 13—14stündige Arbeitszeit. Dem Deckpersonal hat die letzte Regelung in dieser Hinsicht, soweit die direkten Dampfstage in Frage kommen, überhaupt keine Verbesserungen gebracht. Eine Verschlechterung hat der § 35 dem Bedienungspersonal, Köche, Stewards, Aufwäscher usw. gebracht. Sie sind ausdrücklich von den Verbesserungen ausgeschlossen, ihre Arbeitszeit ist unbeschränkt und obendrein haben sie so wenig wie die Schiffsoffiziere für Mehrarbeit über irgend eine bestimmte Zeit hinaus Ueberstundenlohn als Entschädigung zu fordern. Im Absatz 2 schreibt § 35 zwar vor, daß den Schiffsoffizieren im Hafen und auf der Rhede eine Ruhezeit von mindestens acht Stunden innerhalb jeder 24 Stunden zu gewähren ist. Für das Bedienungspersonal ist auch hier nicht der geringste Schutz vorgesehen, es kann selbst in den Tropen unbeschränkt beschäftigt werden. Profitieren Offiziere und Bedienungspersonal auch in den Tropenhäfen von der Einschränkung der Arbeitszeit nichts, so bleiben nur Deck- und Maschinenpersonal übrig, daß daran partizipieren könnte. Aber auch da ist es traurig bestellt. In der Praxis bekommen auch diese beiden Kategorien der seemannischen Arbeiter von dem

*) Das an Deck befördern und Ueberbordwerfen der in der verflochtenen Wache angefallenen Abfälle.

Schutz wenig zu spüren. Nach dem Wortlaut des § 35 sollte man allerdings annehmen, der Schiffsmann habe nur die Pflicht, acht Stunden Arbeit zu leisten, falls das Schiff in einem Tropenhafen liegt. Es heißt, daß der Schiffsmann nur in „dringenden Fällen" schuldig ist, länger zu arbeiten.

Dieser Fall wird in Nr. 19 des „Seemann" erörtert. Es heißt da:

„Wir meinen allerdings, daß wenn man irgend etwas nicht schuldig ist, man hierzu auch nicht verpflichtet sein kann. Wenn man also nur verpflichtet ist, 8 Stunden zu arbeiten, so ergibt sich doch logischerweise hieraus, daß weitere Leistungen nur freiwillig sein können. Hierbei tritt nun eine der Widerstimmigkeiten, mit denen unsere Seemanns-Ordnung zahlreich behaftet ist, recht augenscheinlich hervor. Während nämlich der Schiffsmann annimmt, auf Grund des § 35 weitere Arbeiten über die 8stündige Arbeitszeit hinaus ablehnen zu können, weil er hierzu nicht verpflichtet zu sein glaubt und auch nach dem Wortlaut nicht verpflichtet ist, macht er sich durch eine Weigerung des Bergehens der Arbeitsverweigerung schuldig und nach unserer heutigen richterlichen Rechtsprechung straffällig."

Trotz des Widerspruchs ist die Judikatur formell im Recht, denn der § 34 der S.-D. von 1902 sagt, „daß der Schiffsmann in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Kapitäns, der Schiffsoffiziere und seiner sonstigen Dienstvorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragene Arbeit zu verrichten hat." Der § 34 sagt weiter: „Er hat diese Verpflichtung zu erfüllen, sowohl an Bord des Schiffes oder in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und am Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen, als unter Havarie." Dieser absolute Anbelungsparagraph läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig und er ist besonders bei Streiks usw. manchem Seemann zum Hintersparagraphen geworden. Hat ein Schiffsmann unter Berufung auf den Absatz 1 des § 35 es abgelehnt, länger als 8 Stunden zu arbeiten und es wird Strafantrag gegen ihn gestellt, so billigen ihm die Gerichte nicht die Schutzbestimmungen des § 35 zu, sondern sie betrachten immer den § 34 als maßgebend und der Schiffsmann wird verurteilt. Es ergibt sich also, daß dem Schiffsmann auf Grund des § 34 der S.-D. und unter Zuhilfenahme unserer heutigen Rechtsprechung die Pflicht erwächst, im Hafen oder auf der Rhede über die achtfündige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, wenn diese Anforderung an ihn gestellt wird, trotzdem er nach dem § 35 hierzu nicht verpflichtet ist.

Zu fast allen uns bisher bekannt gewordenen Urteilen über diese Frage ist Verurteilung des Schiffsmannes erfolgt, weil es nicht in das Ermessen des Schiffsmannes gestellt werden könne, zu entscheiden, ob ein dringender Fall vorliege oder nicht. Die Entscheidung darüber müsse dem Kapitän vorbehalten bleiben.

Landgerichtsrat Loewe sagt in seinem Kommentar zu § 35: Die „dringenden Fälle", in welchen der Schiffsmann zur Mehrarbeit verpflichtet ist, brauchen nicht Fälle der Not zu sein. Auch steht die Beurteilung, ob ein solcher dringender Fall vorliegt, dem anordnenden Vorgesetzten des Schiffsmannes zu, der letztere ist nicht befugt, die Arbeit um deswillen zu verweigern, weil ein Fall der Dringlichkeit oder des Aufsichtsdienstes oder einer Arbeit zur Verpflegung und Bedienung an Bord befindlicher Personen nicht vorliege. Denn der Schiffsmann ist nach § 34 zur „unweigerlichen" Gehorsams- und Arbeitsleistung verpflichtet, er darf zutreffenden Falles

nur den Ueberstundenlohn gemäß § 35 Absatz 3 fordern." Denselben Standpunkt vertreten die Gerichte fast ausnahmslos. Es ist mithin völlig in das Belieben des Kapitäns oder der sonstigen Dienstvorgesetzten an Bord gestellt, ob der Schiffsmann in den Tropen die achtfünfstündige Arbeitszeit in Wirklichkeit oder nur auf dem Papier besitzt. In seinen Erläuterungen zur S.-L. sagt Dr. von Hippel, daß zwar die in dringenden Fällen geleistete Mehrarbeit als Ueberstundenarbeit besonders gezahlt werden muß, daß aber eine Strafvorschrift gegen einen Kapitän, der unnötige Ueberstundenarbeit verlangt, nicht besteht. Der Willfür ist also Tür und Tor geöffnet.

Nun die berühmte Ueberstundenklausel des § 35. Sie lautet: „Arbeit, welche über die im Absatz 1 bestimmte Dauer von zehn oder acht Stunden geleistet wird, ist als Ueberstundenarbeit zu vergüten, soweit sie nicht zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen, oder zur Sicherung des Schiffes in dringender Gefahr erforderlich ist.“ Dieser letzte Passus berührt die sogenannte Notarbeit. Er ist für die Seemannsordnung, was der grobe Unfugparagraf für das Strafgesetzbuch. Die Notarbeit ist von der Bezahlung als Ueberstundenarbeit ausgenommen. Was ist aber nicht alles Notarbeit? Hierzu sagt Dr. von Hippel: „Als Notfälle“ sollen nach dem im Parlament bekundeten Willen der Gesetzgebungsorgane nicht nur solche angesehen werden, die aus Naturereignissen sich ergeben (Eisgang, Wasserstand usw.), sondern auch solche, die aus „kommerziellen Rücksichten“ entspringen möchten. . . . Zu den „Arbeiten in Notfällen“ gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorzunehmen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden, und nicht auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung einiger Arbeiten hierfür gerechnet werden.“

Eine Definition, die an Klarheit alles zu wünschenden übrig läßt. Weder unter den Schiffskapitänen, noch unter den Vorgesetzten herrscht über den Begriff „Notarbeit“ Klarheit. Genau gleichliegende Fälle werden von verschiedenen Kapitänen verschieden behandelt. Was muß nicht alles unter den Begriff „Notarbeit“ gezwängt werden? In einem Falle mußte die Mannschaft am Sonntag Farbe waschen. Der Kapitän deklarierte diese Tätigkeit als Notarbeit. Das Seemannsamt trat natürlich seiner Ansicht bei, weil ein Passagier an Bord gewesen sei, der Anspruch auf Reinlichkeit habe machen können!! Bei derartigen Entscheidungen kann man ermeßen, daß die Bestimmung der achtfünfstündigen Arbeitszeit in den Tropen für den Schiffsmann so gut wie belanglos ist. Dagegen ist diese klare Bestimmung des öfteren zum Verhandnis für Schiffskapitäne geworden. Gestützt auf die Bestimmung, daß sie nach beendigteter achtfünfstündiger Arbeitszeit nicht verpflichtet seien, länger zu arbeiten, wurde die Weiterarbeit verweigert, und die Folge war Bestrafung wegen Gehorsamsverletzung, Arbeitsverweigerung usw. Auch die Verweigerung der Begriffe Wachtdienst und Wache ist verschiedentlich vorgekommen.

So wurde z. B. gegen vier Heizer Strafantrag gestellt, die sich der Arbeitsverweigerung auf folgende Art schuldig gemacht haben sollen. Die Heizer hatten Seewache von 12 bis 4 Uhr morgens; gegen 7 Uhr morgens lief das Schiff in den Hafen und wurden dieselben um 8½ Uhr vormittags wieder an die Arbeit geholt. Als nach beendeter stoffzeit (um

8½ Uhr) der Maschinist die Leute wieder zur Arbeit aufforderte, verweigerten sie dieselbe, indem sie behaupteten, sie hätten schon über die vorgeschriebene Normalarbeitszeit hinaus gearbeitet, während sie in Wirklichkeit erst 5½ Stunden Hafenarbeitszeit verrichtet hatten und zu 8 Stunden verpflichtet waren. Nach ihrer Meinung aber hätten sie bereits 9½ Stunden gearbeitet und zwar hätten sie folgende Berechnung angesetzt: Der Tag beginnt nachts 12 Uhr und endet wiederum nächste Nacht um 12. Während dieser Zeit haben wir nach § 35 der S.-L. 8 Stunden zu arbeiten; wir haben jedoch bereits 9½ Stunden Dienst verrichtet und sind infolgedessen zu weiteren Arbeiten nicht verpflichtet. Während die Leute sich in dem Glauben befanden, bereits 1½ Stunden über die normale Zeit gearbeitet zu haben, hatten sie jedoch erst 5½ Stunden Hafenarbeit geleistet; die vier Stunden von 12-4 Uhr morgens waren eben nicht auf die Tagesarbeitszeit im Hafen in Anrechnung zu bringen, da es sich um eine Seewache handelte und diese unter § 36 der S.-L. (Herkunft auf See) fällt. Die Leute waren verpflichtet, nach der morgens 7 Uhr erfolgten Ankunft des Schiffes noch 8 Stunden zu arbeiten. Bei Berechnung der Arbeitszeit im Hafen kommt lediglich der sogenannte Hafen- oder Unter-Wachtdienst in Frage, nicht aber die als Seewache geleistete Zeit.

Hat z. B. ein Schiffsmann während der Liegezeit des Schiffes im Hafen einen nächtlichen Wachtdienst von 1 oder 2 Stunden zu verrichten, so muß ihm diese Zeit entweder am Tage vorher oder nachher auf die acht resp. sechsfünfstündige Arbeitszeit angerechnet werden oder aber er hat für die Zeit des geleisteten Wachtdienstes Ueberstunden zu verlangen. Wird jedoch ein Mann für die ganze Nacht als Wachtmann bestimmt, so gilt für denselben die Bestimmung, durch welche die tägliche Arbeitszeit im Hafen geregelt wird. Nur den in einer Zehn- und Festtagsnacht verrichteten Wachtdienst hat derselbe Ueberstunden zu verlangen, da auch er nur verpflichtet ist, sechs nächtliche Wachtdienste zu verrichten, ebenso wie die übrigen Mannschaften nur sechs Arbeitstage haben.

Bei dem heutigen Jaagen und Kassen in der Schifffahrt entfällt für die Schiffsmannschaften durch dies System eine namentlich lange Arbeitszeit, besonders in den Fahrten, wo das Schiff morgens in den Hafen kommt und ihn denselben Abend wieder verläßt. Es gilt dies u. a. von den Dampfern der Hamburg-Amerika-Linie, die in der Westindien-Fahrt beschäftigt sind. Morgens früh achts in den Hafen, während des ganzen Tages wird schwer in der Ladung gearbeitet, abends spät wieder in See; des Nachts wird Seewache gehalten, bis das Schiff am andern Morgen wieder im nächsten Hafen ist, und so achts weiter, so daß von 24 Stunden 15 bis 18 Arbeitsstunden sind, und dabei in den Tropen. Fallen einmal dem Ausguckmann die Augen vor Ermüdung zu, so hat er Bestrafung wegen Wachergeben zu gewärtigen. Es ist dies aber ein Beweis dafür, daß der § 35 in seiner jetzigen Fassung nicht genügt, um die Arbeitszeit bei derartigen Fahrten einigermaßen gleichmäßig zu regeln. Es müßte u. E. eine Maximalarbeitszeit innerhalb 24 Stunden festgesetzt und die über diese Zeit geleistete Arbeit als Ueberstunden bezahlt werden.

So stehen zwar recht schöne Bestimmungen auf dem Papier, in Wirklichkeit kommen sie der Seemannschaft kaum oder gar nicht zu gute. Die realistischen Bestimmungen des Mantelgesetzes „Seemannsordnung“ heben die wenigen brauchbaren Schutzbestimmungen desselben vollständig auf. Genosse Paul Müller, Hamburg, der Vorsitzende des Zentralverbandes seemannischer Arbeiter, trat denn auch auf dem Parteitag dem Genossen Molkenbuhr entgegen. Es war das notwendig, um die Bildung von Illusionen seitens der binnenländischen Bevölkerung über das Seemannsleben zu verhindern, um immer mehr den Schleier des Nimbus, der Romantik, von diesem Sklavenleben in des Wortes vollster Bedeutung zu ziehen. Die heutigen Seemannsschutzgesetze haben eine verdamnte Ähnlichkeit mit der Gefühlsordnung. Diesen unwürdigen Zustand zu beseitigen, muß unsere erste Aufgabe sein.

Polizei, Justiz.

Die neuesten Angriffe auf das britische Gewerkschaftsrecht.

Diejenigen, die da glaubten, mit dem Inkrafttreten des „*Trades Disputes Act*“ (Gesetz betreffs Regelung gewerblicher Streitigkeiten) in 1907 seien für die Gewerkschaftsbewegung alle juristischen Hindernisse beseitigt worden und sei dieselbe durch dieses Gesetz gegen jedwede richterlichen Eingriffe geschützt, sind durch ein im Dezember v. J. nach reiflicher Ueberlegung gefälltes Urteil des Appellationsgerichtshofes eines anderen belehrt worden. Die Gewerkschaften dürfen auf Grund dieses Urteils ihre Fonds nicht zu politischen Zwecken verwenden. In den letzten Jahren haben fast alle Gewerkschaften in ihrem Statut eine Bestimmung aufgenommen, wonach jedes Mitglied eine obligatorische Extrasteuer zu entrichten hat, zwecks Unterstützung der politischen und parlamentarischen Bestrebungen der organisierten Arbeiterklasse. Bekanntlich ist die britische Arbeiterpartei eine Föderation, bestehend aus den kleinen sozialistischen Vereinigungen, den Gewerkschaftsverbänden und den Genossenschaften. Vor einigen Monaten haben sich die Bergarbeiter durch Abstimmung für Anschluß an die Arbeiterpartei erklärt, wodurch man sagen kann, daß die britische Arbeiterpartei so ziemlich alle Gewerkschaften des Landes umfaßt. Die Finanzen der Arbeiterpartei rekrutieren sich nun aus den Beiträgen der angeschlossenen Organisationen, und zwar hat jede Organisation einen Penny (10 Pf.) pro Mitglied im Jahre zu entrichten. Da die angeschlossenen sozialistischen Vereinigungen nur 22000 Mitglieder zählen, ist es klar, daß die Gewerkschaften den wichtigsten Bestandteil der Arbeiterpartei bilden, welche auch in Wirklichkeit die Finanzen der Partei aufbringen. Die Arbeiterpartei gewährt den parlamentarischen Abgeordneten der angeschlossenen Organisationen außer einem Teile der Wahlkosten die Diäten. Zwei Drittel der Wahlkosten sowie die sonstigen Agitationskosten werden von den Organisationen selbst bestritten. Zu diesem Zweck haben viele Gewerkschaften eine obligatorische Extrasteuer von einem Schilling pro Mitglied im Jahre eingeführt. Bei den Bergarbeitern wurde eine solche Steuer bereits vor dreißig Jahren eingeführt. Bei den anderen Gewerkschaften galt die Extrasteuer als Protest gegen das *Taff Vale*-Urteil. Die erste Gewerkschaft, die zu diesem Mittel griff, war die Gewerkschaft der Eisenbahner, gegen welche bekanntlich das *Taff Vale*-Urteil gefällt wurde. Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, daß das neueste gerichtliche Urteil, welches darauf hinausläuft, die Tätigkeit der gesamten Gewerkschaftsbewegung einzuengen, ebenfalls gegen den Verband der Eisenbahner gefällt wurde.

Der Verband der Eisenbahner hatte in den letzten Jahren eine schwere Krisis zu bestehen. Während sich die Mitglieder des Verbandes immer mehr dem Sozialismus zuwandten, und von ihrem Generalsekretär verlangten, daß er sich in diesem Sinne öffentlich betätige, blieb dieser jedoch ein erbitterter Sozialist, der alle erdenklichen Mittel anwandte, um der jungen Arbeiterpartei Hemmnisse in den Weg zu legen. Trotzdem er einer der ersten Vertreter war, die unter der Ägide der Arbeiterpartei ins Parlament gewählt wurden, weigerte er sich, Mitglied der parlamentarischen Arbeitergruppe zu bleiben, als diese wirklich unabhängig im Parlament auftrat. Im Jahre 1906 gelang es dem Verbandstag, eine Bestimmung im

Statut aufzunehmen, wonach alle Verbandskandidaten sich der Arbeiterpartei anzuschließen hatten, sobald sie ins Parlament gewählt wurden, widrigenfalls ein Abgeordneter keinen Anspruch auf Diäten vom Verband machen könne. Dieser Passus ist nur zustande gekommen, um Bell zur Räson zu bringen. Es wurde ihm nur Bedenkzeit gelassen: hat er sich bei Auflösung des jetzigen Parlaments noch nicht der Arbeiterpartei angeschlossen, so kann er nicht mehr als Kandidat seiner Gewerkschaft aufgestellt werden.

Herr Richard Bell fand einen willigen Trabanten an Herrn Osborne, Sekretär einer Filiale seines Verbandes. Osborne wandte sich an die Gerichte und versuchte zu beweisen, daß der Passus im Statut, wonach die Abgeordneten seiner Gewerkschaft sich der parlamentarischen Gruppe der Arbeiterpartei anzuschließen haben, unvereinbar sei mit der Gewerkschaftsgesetzgebung. Osborne wandte sich jedoch nicht gegen die parlamentarische Arbeitervertretung überhaupt, im Gegenteil, er hält eine solche Vertretung für notwendig; aber die gewerkschaftlichen Abgeordneten dürfen sich, seiner Ansicht nach, keiner Partei anschließen oder, besser gesagt, sie sollen nicht verpflichtet sein, sich der Arbeiterpartei anzuschließen. Der Sozialismus, der trotz aller Quertreibereien von Richard Bell und Konsorten seit dem Entstehen der Arbeiterpartei so gewaltige Fortschritte gemacht hat, sollte durch richterlichen Entscheid in seiner weiteren Entwicklung gehemmt werden. Die Gerichte sollten entscheiden, daß der Sozialismus zur Vernichtung der Gewerkschaftsbewegung führe. In erster Instanz blieben diese Bemühungen völlig erfolglos. Richter Neville, der am 21. Juli die Klage abwies, hob in seiner Begründung hervor, die Frage, ob die Verbandsinteressen am besten gewahrt würden, wenn der Abgeordnete sich im Parlament einer alten Partei anschließe oder wenn er einer neuen (Arbeiter-) Partei beitrete, sei eine Frage der Taktik, die zu entscheiden, ein Gericht keine Macht habe. Richter Neville untersuchte auch die Frage, ob der Sozialismus zur Vernichtung der Gewerkschaftsbewegung führe. Er meinte, nach dem, was die Vertreter der Anklage ausführten, besteht das Ziel der Arbeiterpartei darin, die Gesetzgebung so zu beeinflussen, daß schließlich alle Produktionsmittel in den Besitz des Staates übergehen, oder daß der Staat Unberufen-Unternehmer werde. Ich bin nun der Meinung, daß selbst unter einem solchen Wirtschaftssystem die Funktionen der Gewerkschaften nicht überflüssig gemacht würden; allerdings besteht die Möglichkeit, daß dieselben dann vollständig politisch würden. (Würden in den Augen deutscher Staatsanwälte solche Ansichten nicht geradezu hochverräterisch sein?)

Dieses Urteil ist nun vom Appellationsgerichtshof aufgehoben worden. Sollte die Lordsrichter-kammer, die höchste richterliche Instanz, das Urteil des Appellationsgerichts anerkennen, so dürfen die Gewerkschaften sich nicht am politischen Leben beteiligen, da der Appellationsgerichtshof der Ansicht ist, daß eine Gewerkschaft auf Grund der bestehenden Gesetzgebung überhaupt kein Recht habe, Gelder zu politischen Zwecken zu verwenden.

Warum hat man nun aber da einen solch ungesetzlichen Zustand 30 Jahre unbehindert bestehen lassen? Der Umschwung in den Rechtsauffassungen ist zweifellos im Entstehen der Arbeiterpartei zu suchen. Solange sich die Gewerkschaften nicht zielbewußt am politischen Leben des Landes beteiligten und die Gewerkschaftsvertreter im Parlament keine von den herrschenden Klassen unabhängige Arbeitergruppe, sondern einfach ein Anhängsel der herrschen-

den Parteien bildeten, entdeckte man den ungesetlichen Zustand nicht.

Trotzdem hat es auch früher nicht an Versuchen gefehlt, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Seit Jahrzehnten sind die Abgeordneten der Gewerkschaften Mitglieder der liberalen Partei gewesen. Den Konservativen gelang es auch, hier und da Unzufriedenheit unter den Gewerkschaftsmitgliedern zu säen, weil konservativ gesinnte Arbeiter Extrasteuern zugunsten liberaler Abgeordneter aufbringen mußten. Aber an die Gerichte wagte man sich nicht heran. Als aber die Arbeiterpartei gegründet worden war und man sah, daß diese Partei eine selbständige Arbeiterpolitik betrieb, da erhob sich ein wahrer Enttäuschungsturm innerhalb der liberalen Partei. Selbst ein Organ, wie das „Daily Chronicle“, setzte in langen Leitartikeln auseinander, eine selbständige parlamentarische Arbeiterpartei der Gewerkschaften stehe im Widerspruch mit der Trades Union Acte. Einen treuen Helfershelfer fand die liberale Demagogenspreiße in der Person des Mr. Richard Bell. 1905 wurde die Angelegenheit denn auch vor die Gerichte gebracht. Konservativ Mitglieder der südwalisischen Bergarbeiterorganisation verlangten vom Gericht einen Einhaltsbefehl gegen die obligatorische Erhebung einer parlamentarischen Extrasteuer. Das Gericht erklärte aber eine solche für vollkommen gesetlich. In seiner Urteilsbegründung hob der Richter Darling ausdrücklich hervor: es sei sehr wohl denkbar, daß die Gewerkschaften den Versuch machten, die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter gesetzlich zu regeln; um dieses aber zu erreichen, sei die parlamentarische Arbeitervertretung unentbehrlich.

Außer den Urteilen der Richter Darling und Reville gibt es noch zahlreiche Gutachten bedeutender Juristen des Landes, welche ähnliche Ansichten äußerten. Aber all dieses ändert nichts an der Tatsache, daß der rechtliche Boden der Gewerkschaften nunmehr ein anderer ist.

Zunächst stützt sich diese neueste richterliche Interpretation auf die Tatsache, daß die Gewerkschaften auf Grund des gemeinen Rechts ungesetliche Korporationen sind, denen aber durch spezielle Parlamentsakte bestimmte Rechte und Privilegien eingeräumt wurden. Nun hat der Appellationshof einstimmig den Grundsatz aufgestellt, daß eine Gewerkschaft nur das tun darf, was in diesem Parlamentsakte, und zwar in der Trades Unions Acte von 1871—1876 ausdrücklich hervorgehoben wurde. Die Trades Unions Acte verleiht den Gewerkschaften das Recht, die Beziehungen zwischen „Unternehmer und Arbeiter zu regulieren“. Die Frage entsteht nun, ob die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter nicht auch durch gesetzliche Maßnahmen geregelt werden können. Und da ist festzustellen, daß teilweise schon heute die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit der weiblichen Arbeiter usw. gesetzlich geregelt sind.

Wenn dem so ist, verträgt es sich da mit dem gelunden Menschenverstand, den Arbeitern zu verbieten, die Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen? Die neueste richterliche Entscheidung bestimmt einfach, die parlamentarische Aktion gehöre nicht zu den Mitteln zur Regelung der Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter.

Selbstverständlich werden die Gewerkschaften das Urteil der Lords abwarten, bevor sie etwas weiteres unternehmen. Sollte die Lordrichterammer das Urteil bestätigen, so wird die Gesetzgebung im modernen Sinne umgeändert werden müssen.

Zwar ist das Urteil dergestalt, daß die Arbeiterpartei unbesorgt in die Zukunft blicken kann, da dasselbe freiwillige Beiträge auch in Zukunft erlaubt. Es enthält jedoch zahllose Fußangeln. Diese richterliche Entscheidung macht sogar das neue Gewerkschaftsgesetz von 1906 illusorisch, welches die Gewerkschaften gegen richterliche Eingriffe schützen sollte. Die Richter des Appellationsgerichtshofes erklärten die lokale Immunität der Gewerkschaften für eine Lächerlichkeit. Zweifellos werden diese Ansichten im Richterstande nicht auf taube Ohren stoßen, so daß man mit Sicherheit annehmen kann, daß das Gewerkschaftsgesetz über kurz oder lang durch richterliche Entscheidungen durchbohrt werden wird. Aber auch in anderer Beziehung enthält das Urteil des Appellationshofes sehr dornige Seiten. Es spricht nämlich einer Gewerkschaft das Recht ab, Majoritätsbeschlüsse zu fassen. Wenigstens waren diese Richter der Ansicht, eine Gewerkschaft habe kein Recht, sich durch solchen Beschluß auf irgendwelche politische Richtung festzulegen. Eine Gewerkschaft sei eine Organisation, welche alle Angehörigen eines Berufes ohne Unterschied der politischen Meinungen umfasse, und da sei es ganz unzulässig, daß eine Majorität sich mit einer bestimmten politischen Partei verbinde. Es sei ganz unverträglich, daß regelrechte Beiträge zur Unterstützung einer solchen politischen Partei erhoben würden, wozu auch diejenigen beizutreten hätten, die eine andere politische Meinung hätten.

B. W.

Audere Organisationen.

Aus der Privatangestelltenbewegung.

Die löse Centralisation, die sich die Privatangestelltenvereine in dem „Hauptauschuß für die Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung“ gegeben haben, ist infolge Machinationen der Mehrheit dieser Bewegung, wohl auch deshalb, weil eine einheitliche prinzipielle Grundlage für diese Bewegung fehlt, der Zersplitterung anheimgefallen. Der Bund technisch-industrieller Beamten hat nunmehr als erste seinen Austritt aus dem „Hauptauschuß“ erklärt. Das Schreiben des Bundes, in dem er den Austritt anzeigt, ist so beleuchtend für die Lage dieser Centralisation, daß wir uns es nicht versagen können, es hier zum Abdruck zu bringen. Der Bundesvorstand schreibt:

„Wir gestatten uns, Ihnen hierdurch mitzuteilen, daß wir mit dem heutigen Tage aus dem „Hauptauschuß für die Herbeiführung der staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten“ austreten.“

Bereits bei unserem Eintritte haben wir unsere Bedenken darüber geäußert, daß der Hauptauschuß einer geordneten Fassung, wie sie jede Körperschaft mit irgendwelchem Ziele selbstverständlich haben muß, völlig entbehrt. Die Folge dieses Mangels ist, daß die angeschlossenen Verbände sich nicht ihrem Bestande an Privatangestellten und ihrer Bedeutung für die deutsche Privatbeamtenbewegung entsprechend zur Geltung zu bringen vermögen. Um den schlimmsten Mangel abzuheben, haben wir bereits im Jahre 1907 drei Anträge eingereicht, die allerdings zu unserem Bedauern nie zur Verhandlung gekommen sind, und der Leitung auch keine Veranlassung gegeben haben, einer Beseitigung des verfassunglosen Zustandes einmal ernsthaft näher zu treten. Die derzeitigen Mitglieder des engeren Ausschusses haben erklärlicherweise auch kein Interesse daran, eine Änderung des jetzigen Zustandes herbeizuführen. Wegen des vollkommenen

Ein volles Drittel Mitglieder ist hinzugezogen worden!) In diesem Stadium hat man nun, wie dies im christlichen Lager nichts Absonderliches ist, den Einfluß centrumspolitischer Kreise auf Herrn Peter Holz spielen lassen. Der Eisenbahnschlosser Vaher in Saarbrücken, im Aufsichtsrat des Trierer Verbandes tätig und seit der jüngsten Wahl auch Landtagsabgeordneter von Centrum's Gnaden, hat die Geschichte eines gewerkschaftschriftlich-centrumspolitischen Mandatschachers ausgeplaudert, die nicht nur auf die christlichen Gewerkschaftsdiplomaten, sondern auch auf die Neutralität der interkonfessionellen Gewerkschaften ein bezeichnendes Licht wirft. Die katholische „Saar-Kost“ schreibt über Herrn Vaher's Ausführungen:

„Medner kam hierauf in eingehender Weise auf die Landtagskandidatur des Herrn Holz zu sprechen. Bei der vorletzten Landtagswahl habe bereits Herr Abg. Euler zugunsten von Holz auf den Wahlkreis Saarions-Merzig zu verzichten bei einer Besprechung in Trier sich bereit erklärt. Hierauf seien aber die Wähler in dem Wahlbezirk und besonders die Handwerker nicht eingegangen, so daß Euler blieb und aus der Kandidatur Holz nichts wurde. Bei der letzten Landtagswahl ist es endlich zum ersten Male gelungen, einen Eisenbahner mit Hilfe der christlichen Gewerkschaft ins Parlament zu bringen. Der Vorsitzende des Ortsvereins Eppum. Ulrich, habe eine Eingabe in dieser Angelegenheit an den Abg. Trimborn gerichtet. Dieser habe Ruch auf den Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften, Herrn Stegerwald, verwiesen, der zugleich außerhalb seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit Mitglied einer Kommission sei. Stegerwald versprach diesem bei einer Besprechung in Köln ein Mandat für Holz, wenn der Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und -arbeiter sich dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften anschließen würde. Der Centralvorstand und der Aufsichtsrat beschloßen hierauf mit Holz einstimmig den Anschluß des Verbandes an die christlichen Gewerkschaften. Danach wurde Holz das Mandat zugesichert. Anstatt, wie versprochen, für den Anschluß zu wirken, setzte Holz nun heimlich alle Hebel in Bewegung, um den Anschluß zu hintertreiben. Holz verfaßte ein Flugblatt, in welchem gerade das Gegenteil von dem stand, was er zu ihm versprochen hatte. Inzwischen war die Zeit der Aufstellung der Kandidaten herangekommen, und statt Holz wurde Medner im Wahlkreise Mülheim-Siegburg-Wipperfürth als Arbeiterkandidat aufgestellt. Als Holz nach dann an den Justizrat Trimborn in Köln um Ueberlassung eines Mandats wandte, antwortete ihm dieser, zunächst müsse er für den Anschluß des Verbandes an die christlichen Gewerkschaften sorgen. Holz hatte vorher seinen Standpunkt zu rechtfertigen versucht und war über die christlichen Gewerkschaften hergezogen. Als er aber dies hörte, sagte er nach kurzem Bedenken, wenn die Sache so wäre, dann wäre er wieder für den Anschluß. Einem Manne, der so rasch seine Gesinnung wechselt, konnte man aber nicht mehr trauen, und die Kandidatur Vaher blieb.“

Daraus geht aufs deutlichste hervor, daß der Generalsekretär des christlichen Gesamtverbandes gemeinsam mit dem Abgeordneten Trimborn (C.) Holz durch die Zusicherung eines Landtagsmandates für den Anschluß seines Verbandes an die christliche Gruppe zu gewinnen hoffte. Die Hoffnung erfüllte sich nicht und es blieb nur die Blamage. Das innige Zusammenarbeiten der christlichen Gewerkschaftsleitung mit Centrumspolitikern ist ja nichts Neues mehr, aber es erregte doch ein berechtigtes Aufsehen, daß dieses Zusammenwirken sich bereits auf die Vergebung von Landtagsmandaten erstreckt, ausgerechnet solche der Centrumspartei. Wie verträgt sich das mit der „ängstlich gewährten Neutralität“ der christlichen Gewerkschaften?

Herr Stegerwald muß sich nunmehr in der „Westdeutschen Arbeiter-Zeitung“ (M.-Gladbach) in folgender Weise verantworten:

„Von dem Trierischen Eisenbahnerverband ist bekannt, daß er schon seit Jahren nach einer parlamentarischen Interessenvertretung im preussischen Abgeordnetenhaus strebt; ein auf sich, insbesondere für staatliche Arbeiter, durchaus verständliches und berechtigtes Verlangen. Ich sagte indes gelegentlich einem Ortsvereinsvorsitzenden des Trierer Eisenbahnerverbandes (was zudem schon 1905 im Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften geschrieben wurde), daß, solange sich die Eisenbahnhandwerker und -arbeiter berufsgenossenschaftlich isolierten und sich nicht zu einigen Heften Opfern für die allgemeine Arbeiterbewegung entschloßen, sie den christlich organisierten Arbeitern der Privatindustrie nicht zuzunehmen, den Eisenbahnern zu einer parlamentarischen Interessenvertretung zu verhelfen. Ich betrachte nämlich die Gewerkschaftsbewegung nicht bloß als berufsmittlerische, sondern auch als allgemeine Arbeiter-Solidaritätsbewegung. Durch meine obigen Äußerungen wurde allerdings die Anschlußfrage im Trierer Verband ins Rollen gebracht. Bei den Anschlußverhandlungen aber — und darauf kommt es an — die zwischen einer Kommission des Trierer Eisenbahnerverbandes und einer solchen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften am 8. März 1908 stattfanden, haben nicht die Gesamtverbandsvertreter, sondern der Trierische Eisenbahnerverband Anschluß- und Mandatsfrage zutunehmen veranlaßt, was aus einem von Herrn Holz verfaßten Schreiben hervorgeht, worin es u. a. heißt:

„Bei Zuteilung eines Landtagsmandats an den Vorsitzenden des Verbandes deutscher Eisenbahnhandwerker im Centralvorstand und Aufsichtsrat . . . bereit, seiner bevorstehenden Delegiertenversammlung den Beitrag zum Gesamtverband christlicher Gewerkschaften vorzuschlagen.“

Die christlichen Gewerkschaftsvertreter erlaubten einmütig, hinsichtlich der Zuteilung eines Landtagsmandates, keinerlei Vollmachten zu haben, wie überhaupt die christlichen Gewerkschaften politisch unparteiisch seien, daher keine Landtagsmandate zu vergeben hätten. Darüber könne höchstens mit einzelnen Personen in späteren, besonderen Verhandlungen konferiert werden. Als dann anfangs April bekannt wurde, daß Herr Holz zwischen Abgeordneten und Eisenbahnministerium das vorher gekennzeichnete, durch und durch unehrliche und doppelzüngige Spiel getrieben hatte, mußten alle Leute, denen Selbstachtung keine leere Phrase ist, es ablehnen, Holz irgendwo einer Partei als Mandat zu empfehlen.“

In seinem Eifer, die christliche Neutralität wieder flectere in aufrechten zu lassen, bekräftigt Herr Stegerwald nicht bloß, daß er selbst durch seine Hinweise auf den Zusammenhang zwischen gewerkschaftlicher Solidarität und parlamentarischer Interessenvertretung den Stein der Anschlußfrage ins Rollen gebracht hat, sondern er verrät auch in recht naiver Weise, wie diese Dinge im Ausschuß des Gesamtverbandes geschoben werden. In der Tat kann man sagen, daß der Neutralitätsbegriff für die christlichen Gewerkschaftsleiter eine Art Fußball für centrumspolitische Sportkünste ist.

Also auch diesmal war der Liebe Mühe umsonst. Trotzdem ließen sich die Giesberts, Stegerwald und Vahren nicht nehmen, der Delegiertenversammlung des Trierer Verbandes im Mai 1908 in Paderborn beizuwohnen zu wollen. Dort passierte es ihnen, aus dem Saale gewiesen zu werden, mit der Begründung, daß nur Delegierte Zutritt hätten. Es war dies allerdings ein Verfahren seitens einer Staatsarbeiterorganisation gegenüber Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften, das einzig dastehen dürfte. Mit 56 gegen 34 Stimmen lehnte darauf der Delegiertentag den Anschluß an den christlichen Gesamtverband ab.

Und auch nach diesem Beschluß glaubte die christliche Gewerkschaftsleitung von einer Sprengung

*) Herr Holz soll im Frühjahr 1908 mit dem Abg. Dr. Fleischer, dem Sekretär des Berliner Verbandes katholischer Arbeitervereine, im preussischen Eisenbahnministerium gewesen sein und die christlichen Gewerkschaften diskreditiert haben.

Lebens irgendeiner Regel für eine periodische Erneuerung der Ergänzung des engeren Ausschusses sind die angeschlossenen Verbände außerstande, seine Zusammenkunft im Laufe der nächsten Jahre irgendwie zu beeinflussen. Wir haben somit keine Möglichkeit, in absehbarer Zeit innerhalb des Hauptausschusses eine Besserung der jetzigen verfassunglosen Zustände herbeizuführen.

Die Zusammenfassung der Siebenerkommission des Hauptausschusses entspricht in keiner Weise der Bedeutung, die die Organisationen der Privatangestellten in der sozialen Bewegung einnehmen. Das kommt darin zum Ausdruck, daß neben zwei Vertretern sogenannter Arbeitszentralen nur fünf Vertreter von Verbänden an den Beratungen teilgenommen haben. Außerdem ist für die technischen Privatangestellten ein Herr in die Kommission hineingewählt worden, der selbst gar nicht Privatangestellter ist, und die ausgesprochenen Vertreter des Ausbaugedankens sind bei der Zusammenfassung der Kommission überhaupt nicht berücksichtigt worden. Zum Ueberflusse sind dann nachträglich zwei kommissionsmitglieder einfach ausgewechselt worden, ohne daß sich die Leitung der Zustimmung der angeschlossenen Verbände verhielt hätte.

Obwohl sich um die Mitte des vorigen Jahres eine ganze Anzahl Verbände, die auf dem Boden des Ausbaues der Invalidenversicherung stehen, dem Hauptausschusse angeschlossen hatte, hat die Leitung doch zu wiederholten Malen geäußert, das Vorhandensein dieser Verbände innerhalb des Hauptausschusses ignorieren zu dürfen. Wir erinnern da insbesondere an den Mißbrauch, der mehrfach mit der zur Befamtagabe amtlicher Mitteilungen des Hauptausschusses bestimmten „Privatangestellten-Korrespondenz“ zugunsten der Mehrheit getrieben ist. Wir weisen ferner auf die herabsetzende Behandlung hin, die sich die Freie Vereinigung der Anhänger des Ausbaugedankens in der letzten offiziellen Pressenotiz von Seiten der Leitung gefallen lassen muß, obwohl es männiglich bekannt ist, daß die überwiegende Mehrheit dieser Verbände noch dem Hauptausschusse angehört.

Durch ihre Haltung sucht die Leitung des Hauptausschusses in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, als ob es hinsichtlich der besten Lösung der Organisationsfrage eigentlich nur eine Meinung, nämlich die der Mehrheit im Hauptausschusse gäbe. Diese tendenziöse Propaganda durch unsere Mitgliedschaft noch irgendwie zu unterstützen und durch unser Schweigen weiter als verächtlich erscheinen zu lassen, liegt um so weniger Anlaß vor, als wir immer mehr zu der Ueberzeugung kommen, daß die Durchführung der staatlichen Renten- und Hinterbliebenenversicherung nach dem Wunsche der Mehrheit nicht nur als antisozial, sondern auch als antinational angesehen werden muß. Antisozial wegen der sachlich unberechtigten verschiedenartigen Behandlung einzelner Arbeitnehmergruppen. Antinational wegen der durch sie begünstigten Aufriichtung neuer Massenseidungen.

Aus allen diesen Gründen, und weil wir im ureigensten Interesse der deutschen Privatangestellten eine partikularistische Standespolitik, wie sie durch den Hauptausschuß gefördert wird, für verfehlt erachten, sind wir gezwungen, unsere Forderungen auf eine systematische Einführung der deutschen Sozialpolitik für Privatangestellte und Arbeiter außerhalb des Hauptausschusses zu propagieren.

Wir dürfen wohl erwarten, daß Sie die vorstehenden Ausführungen den angeschlossenen Verbänden im Wortlaut zur Kenntnis bringen werden, und zeichnen . . .“

Der Unterschied in der Auffassung zwischen Mehrheit und Minderheit bezüglich der Privatbeamtenversicherung ist kurz folgender: Die Majorität verlangt eine gesonderte Versicherung für die Privatangestellten, während die Minderheit auf dem Standpunkt unserer Gewerkschaften steht: Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung in der Weise, daß sie den Interessen der besserbezahlten Arbeiter und Angestellten gerecht wird. Der Bund technischer-industrieller Beamter ist entschieden für diese Auffassung eingetreten, und hat nun schließlich die Konsequenzen aus der Haltung der Mehrheit des Privatbeamtenausschusses gezogen.

Ein neuer christlicher Eisenbahner-Verband.

Ende November vorigen Jahres haben die Gewerkschaftsschriften interkonfessioneller Richtung einen neuen „Centralverband christlicher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter (Sitz Elberfeld)“ gegründet, der sich sofort dem Gesamtverbande christlicher Gewerkschaften angeschlossen. Mit dieser Gründung ist ein jahrelanger Kampf der christlichen Gewerkschaften zum vorläufigen Abschluß gebracht worden. Dieser Abschluß bedeutet eine eklatante Niederlage der Gewerkschaftsschriften. Seit Anbeginn der christlichen Centralisationsbestrebungen bot die christliche Gesamtleitung alles auf, um den großen Trierer Verband deutscher Eisenbahnhandwerker und Arbeiter zum Anschluß an die christliche Gewerkschaftsgruppe zu bewegen. Der Trierer Verband zählte 1902: 44 000, 1903: 48 116 (vorübergehend sogar angeblich 54 000) Mitglieder, was für die damals erst 80—90 000 Mitglieder umfassende christliche Gewerkschaftsgruppe gewiß keine Kleinigkeit war. So sicher war man im christlichen Lager seiner Sache, daß man den Trierer Verband bereits in der christlichen Gewerkschaftsstatistik mitzählte als eine dem Gesamtverbande noch nicht angeschlossene Organisation, ungeachtet des Sohns, den diese Art „Statistikerei“ hervorgerufen mußte.

Schon 1903 mußten die christlichen Gewerkschaftsleiter zu ihrem größten Schmerze erleben, daß der Trierer Verband zu den Trauben gehörte, die sauer sind, weil sie zu hoch hängen. Kaum setzte die katholische Sonderorganisationsbewegung der Fachabteilungen ein, so war der Vorsitzende des Trierer Verbandes, Peter Wolz, einer der ersten, der öffentlich diesen Gegnern der interkonfessionellen Gewerkschaften seine Sympathien aussprach. Schon damals stand also fest, daß die Trierer Verbandsleitung für M.-Gladbach nicht zu haben war. Aber noch gab man die Hoffnung nicht auf. Auf dem Frankfurter Arbeiterkongreß, der hauptsächlich von christlicher Seite arrangiert war, glänzte der Verband durch Abwesenheit; sein Vorstand mußte erst telegraphisch herbeigeholt werden. Den katholischen Fachabteilungen schloß sich der Verband zwar nicht an — dafür war er selbst viel zu interkonfessionell zusammengesetzt. Dafür pflegte Herr Wolz aber mit den Leitern der katholischen Sonderorganisationen innige Beziehungen. Er übertrug dem Sekretär des Berliner Verbandes der katholischen Arbeitervereine die Bearbeitung und Vertretung der Unfallrekurse aus Eisenbahnerkreisen.

Und nun begann ein erbitterter Kampf der christlichen Leitung gegen die Leitung des Trierer Verbandes. Systematisch wurde die Opposition in den Reihen des letzteren gepflegt und die Anschlußbestrebungen zugunsten des christlichen Gesamtverbandes unterstüzt. Anderes ging der Trierer Verband aber rapid zurück. Sein Zugmittel waren seine Unterstützungseinrichtungen, sowie die Förderung der Eisenbahnverwaltung gewesen. Die letztere fand aber seit der Gründung des gelben Budde-Bundes (Allgemeiner Verband der Eisenbahnervereine der preussisch-preussischen Eisenbahngemeinschaft) andere Objekte behördlicher Fürsorge, und der Konkurrenz der staatlich subventionierten Klassen dieses gelben Bundes war der Trierer Verband nicht gewachsen. 1907 zählte er nur noch 37 433 Mitglieder (gleichwohl verzeichnet ihn das Protokoll des im Oktober 1907 in Berlin tagenden zweiten Arbeiterkongresses christlicher Couleure fälschlich mit 50 103 Mitgliedern, ein Beweis, wie die Kongressmacher in bewußter Weise mit ihren Mitgliederzahlen Gumbug treiben.